

25.05.22

AV

Verordnung der Bundesregierung

Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung ist nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung für die Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen zuständig. Die letzte umfassende Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 erfolgt. Seitdem hat sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Anpassung soll auf der Grundlage eines von dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten Forschungsprojektes („Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“) durchgeführt werden, dem ein Vorschlag der Bundestierärztekammer zum Leistungskatalog zu Grunde liegt. Die Anpassung umfasst die vollständige Überarbeitung der GOT einschließlich der Neustrukturierung der tierärztlichen Leistungen (Anlage zur GOT) und Neubestimmung der einfachen Gebührensätze.

B. Lösung

Ablösung der GOT durch eine neue Gebührenordnung für Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte.

C. Alternativen

Der alternativ mögliche Nichterlass der Verordnung würde die Novellierung der GOT, die seit dem Jahr 2007 geplant ist, weiter hinauszögern und die Festlegung von angemessenen Gebühren für die tierärztlichen Leistungen verhindern.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betroffen sind Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie für tierärztliche Leistungen nach § 3 Absatz 1 GOT die Kosten übernehmen. Da der Umfang dieser Fälle der Kostenübernahme statistisch nicht erfasst und auch anderweitig nicht bekannt ist und da überdies auch die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen tierärztliche Leistungen nach der o. g. Regelung in Anspruch genommen worden sind, können keine Angaben zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte gemacht werden.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst Tierhalter sind, z. B. von Polizeipferden oder -hunden, entsteht durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze ein Mehraufwand,

sofern tierärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Mehraufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Die Angabe von Behandlungskosten, z. B. für die Behandlung von Dienstpferden oder -hunden, wäre in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da die einfachen Gebührensätze nicht linear steigen, sondern für die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt worden sind, einschließlich Gebührensenkungen, die gegebenenfalls den Mehraufwand wiederum mindern würden. Entstehender Mehrbedarf für den Bundeshaushalt ist im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die neu eingeführte Pflicht zur Angabe des Konsultationsgrundes in der Rechnung (§ 7 Absatz 3 Nummer 3) dürfte nur zu einem sehr geringen und kostenmäßig kaum erfassbaren Aufwand führen. Die Pflicht wird nur relevant, wenn eine Diagnose nicht möglich ist. Ferner wird der Grund der Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe ohnehin inzwischen in der Regel elektronisch aufgenommen, so dass die spätere Verknüpfung dieser Information mit der Rechnung ohne weiteres möglich ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe oben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für die Verwaltung, weder für den Bund noch für die Länder oder die Kommunen.

F. Weitere Kosten

Möglichkeit der Gebührenerhöhung bei angeordneter tierärztlicher Tätigkeit in § 3 Absatz 1 Nummer 1

Die Änderung von § 3 Absatz 2 GOT bewirkt, dass in Fällen, in denen aufgrund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung tierärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen, die dafür vorgesehene Gebühr (einfacher Satz) erhöht werden kann, soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen. Dies dürfte dann zu finanzieller Mehrbelastung führen, deren Höhe nicht beziffert werden kann. Die Erhöhungsmöglichkeit als solche und der Erhöhungsfaktor stehen im Ermessen der Tierärztin oder des Tierarztes. Ferner ist die Anzahl der Fälle nicht bekannt, in denen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 GOT vorliegen.

Kosten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger, die tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, ergeben sich auf Grund der Gebührenerhöhungen für tierärztliche Leistungen entsprechende Mehrkosten. Diese können jedoch nicht beziffert werden.

Gleiches gilt für die Wirtschaft (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe).

Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich zwar nicht ausschließen. Jedoch sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

25.05.22

AV

**Verordnung
der Bundesregierung**

Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 25. Mai 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte
(Tierärztegebührenordnung - GOT)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte

(Tierärztegebührenordnung – GOT)

Vom ...

Es verordnen

- auf Grund des § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. April 2005 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, die Bundesregierung und

- auf Grund des § 12 Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), der zuletzt durch Artikel 379 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Gebühren, Entschädigungen, Auslagen und die Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (Vergütungen) für die beruflichen Leistungen der Tierärztinnen und Tierärzte bestimmen sich nach dieser Verordnung, insbesondere nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage. Werden diese Leistungen von juristischen Personen erbracht, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze entsprechen dem einfachen Satz. Eine Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren ist nur in den Fällen des § 5 Absatz 1 zulässig; § 5 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(3) In den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes. Die Gebühr ist innerhalb dieses Rahmens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung

1. der Schwierigkeit der Leistungen,
2. des Zeitaufwandes,
3. des Zeitpunktes des Erbringens der Leistungen,

4. des Wertes des Tieres und
5. der örtlichen Verhältnisse.

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben hierbei außer Betracht zu bleiben.

(2) Der Zeitpunkt des Erbringens der Leistung ist besonders zu berücksichtigen, wenn die Leistung in einem der folgenden Zeiträume erbracht wird:

1. täglich im Zeitraum von 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Tages (Nacht),
2. am Wochenende im Zeitraum von freitags 18 Uhr bis 8 Uhr des jeweils folgenden Montags (Wochenende) sowie
3. an gesetzlichen Feiertagen im Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr (Feiertag).

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt nicht, sofern für Leistungen, die bei Nacht, am Wochenende oder an einem Feiertag erbracht werden, in der Anlage besondere Gebühren vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen der regulären Sprechstunden, auch nach Vereinbarung, in einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung erbracht werden.

§ 3

Gebührenhöhe in besonderen Fällen

(1) Gebühren sind nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt

1. auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder
2. im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen dem Kostenträger und der für den Zuständigkeitsbezirk des Kostenträgers örtlich zuständigen Tierärztekammer getroffen worden ist.

Die Regelungen über die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die eine Tierärztin oder ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 eine höhere Gebühr berechnet werden.

(3) Für Leistungen, die auf Verlangen des Tierhalters bei Nacht, am Wochenende oder an einem Feiertag erbracht werden, erhöhen sich die einfachen Gebührensätze nach Absatz 1 um 100 Prozent und bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, um 75 Prozent.

§ 4

Gebühren für tierärztlichen Notdienst

(1) Für Leistungen, die bei Nacht, am Wochenende oder an einem Feiertag im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes erbracht werden, erhöhen sich die einfachen Gebührensätze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf das Zweifache und nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Satz 2 bis auf das Vierfache. In den Fällen des Satzes 1 steht der Tierärztin oder dem Tierarzt daneben und abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 eine Notdienstgebühr in Höhe von 50 Euro zu.

(2) Die Notdienstgebühr darf in der gleichen Angelegenheit nur einmal erhoben werden, auch wenn mehrere Tiere eines Tierhalters im Rahmen des Notdienstes tierärztlich versorgt werden müssen.

(3) Von der Erhebung der Notdienstgebühr kann im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

(4) Für die Gebühren nach Absatz 1 Satz 1 und für das Absehen von der Erhebung der Notdienstgebühr nach Absatz 3 gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

(5) § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Sonstige abweichende Gebührensätze

(1) Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sind im begründeten Einzelfall vor Erbringen der Leistung der Tierärztin oder des Tierarztes zu vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Textform. Die Tierärztin oder der Tierarzt hat dem Zahlungspflichtigen ein Doppel der von ihm und dem Zahlungspflichtigen gezeichneten Textform auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können die einfachen Gebührensätze im Falle der Durchführung einer Kastration oder Sterilisation einer freilebenden Katze ohne Vereinbarung unterschritten werden, sofern

1. die Katze zum Zweck der Durchführung eines solchen Eingriffs eingefangen worden ist,
2. beabsichtigt ist, die Katze unmittelbar nach der Durchführung des Eingriffs einschließlich der auf Grund des Eingriffs vorgenommenen oder mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Behandlung freizulassen, und
3. die tierärztliche Leistung für eine Einrichtung erbracht wird, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt ist.

Satz 3 gilt auch für sonstige Leistungen, die auf Grund der Kastration oder Sterilisation erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff erbracht werden.

(3) Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge) einschließlich der Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze bedürfen der Textform. Satz 1 gilt entsprechend für das Absehen von der Erhebung der Notdienstgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 2.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Betreuungsverträge für Tiere in einem nicht geschlossenen Tierbestand, sofern die Tiere im Eigentum einer Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 stehen und dort gehalten werden.

(5) In den Fällen des § 3 Absatz 1 können die Zahlungspflichtigen Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze mit der für den Zuständigkeitsbezirk des Zahlungspflichtigen örtlich zuständigen Tierärztekammer treffen. Die für die betreffenden Leistungen vereinbarten Gebührensätze gelten in dem vereinbarten Umfang als einfache Gebührensätze im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1.

§ 6

Verbot von Doppelbewertungen

Eine Gebühr darf für eine Leistung nicht berechnet werden, die nach den Leistungsansätzen des Gebührenverzeichnisses Teil einer anderen Leistung ist, wenn für letztere eine Gebühr berechnet wird.

§ 7

Gebühren- und Rechnungsbestandteile, Fälligkeit

(1) Die allgemeinen Praxiskosten und die durch die Anwendung von tierärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten werden mit den Gebühren abgegolten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Neben den Gebühren für Leistungen nach dem Gebührenverzeichnis können nur Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material berechnet werden.

(3) Die Vergütung wird fällig, wenn dem Zahlungspflichtigen eine Rechnung erteilt worden ist.

(4) Die Rechnung muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung,
2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist,
3. die Diagnose oder den Grund der Konsultation der Tierärztin oder des Tierarztes,
4. die berechnete Leistung mit Angabe der laufenden Nummer in der ersten Spalte des Gebührenverzeichnisses,
5. den Rechnungsbetrag,
6. die Umsatzsteuer.

Entschädigungen, Auslagen, Entgelte für Arzneimittel und für verbrauchtes sowie abgegebenes Material nach Absatz 2 sind, soweit sie nicht in den Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses enthalten sind, gesondert auszuweisen. Im Übrigen ist die Rechnung auf Verlangen des Zahlungspflichtigen aufzugliedern.

§ 8

Außerordentliche Leistungen

Für eine Leistung, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, bestimmt sich die Gebühr nach dem Gebührensatz, der für eine gleichwertige Leistung vorgesehen ist. Bei der Bestimmung der Gleichwertigkeit der Leistung sind insbesondere die Schwierigkeit der tierärztlichen Leistung und der erforderliche zeitliche und technische Aufwand zu berücksichtigen.

§ 9

Arzneimittelpreise

Die in der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 (BGBl. I S. 2147), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist, enthaltenen Vorschriften über die von Tierärzten abgegebenen Arzneimittel gelten entsprechend für die von Tierärztinnen oder Tierärzten angewandten Arzneimittel.

§ 10

Wegegeld, Reiseentschädigung

(1) Als Entschädigungen für Besuche erhalten die Tierärztinnen oder Tierärzte Wegegeld oder Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.

(2) Das Wegegeld beträgt bei eigener Benutzung eines Kraftfahrzeuges je Doppelkilometer 3,50 Euro, insgesamt jedoch mindestens 13 Euro. Werden auf einer Fahrt mehrere Tierhalter besucht, so ist das Wegegeld anteilig zu berechnen. Bei Fußmärschen oder besonders aufwendigen Fahrten, jeweils bedingt durch widrige Verkehrsverhältnisse, bemisst sich das Wegegeld nach dem Einfachen bis zum Dreifachen der Beträge nach Satz 1.

(3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten die Tierärztinnen oder Tierärzte, soweit nicht anders vereinbart, als Reiseentschädigung

1. die Erstattung der tatsächlich entstandenen Reisekosten für den öffentlichen Nahverkehr, für Bahn- und Schiffsfahrten in der 1. Klasse, für Flüge in der Touristenklasse und für die Benutzung eines Taxis sowie für notwendige Übernachtungen,
2. Tagegeld für die Dauer der Abwesenheit in Höhe der Gebühr nach den laufenden Nummern 75 bis 77 des Gebührenverzeichnisses.

(4) Für das Absehen von der Geltendmachung des Wegegeldes oder der Reiseentschädigung gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

§ 11

Gebühren für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen

Anlage I Kapitel X Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1093) ist nicht mehr anzuwenden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum desjenigen Tages des dritten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist, außer Kraft.

Anlage (zu den §§ 1 und 2)

Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen

Inhaltsübersicht

	ab lfd. Nr.
Teil A Grundleistungen	1
Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung	1
Eingehende Anamneseerhebung oder Beratung, jeweils das gewöhnliche Maß übersteigend	2
Dokumentation aufgrund gesetzlicher Vorgaben	3
Allgemeine Untersuchung mit Beratung	4
Allgemeine Untersuchung ohne Beratung	21
Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung	22
Eilige Leistungen, die den Praxisbetrieb erheblich stören, zusätzlich	39
Hausbesuch, außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren	40
Gebühr für notwendige Hilfskräfte bei Hausbesuchen, sofern der Tierhalter die notwendige Hilfeleistung nicht stellen kann, je angefangene 15 Minuten Anwesenheit und Fahrtzeit	41
Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen	42
Anwesenheit bei Veranstaltungen	75
Stationäre Unterbringung	78
Bestandsgebühr Tiere, die nicht der Erwerbstätigkeit ihrer Halter dienen	86
Teil B Besondere Leistungen	87
1. Bescheinigungen und Gutachten	87
2. Sonstige Untersuchungen	92
Biopsie	94
Punktion (ohne ZNS)	101
Zerlegung	106
3. Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis, nur für einzelne Tiere, einschließlich der Auswertung der Befunde	143
Pathohistologie	151
4. Sonstige Physikalische Diagnostik und Therapie	154
Endoskopie	157
Röntgen	165
Kontrastmittelverabreichung	169
Computertomographie (CT)	175
Szintigraphie	178
Ultraschalldiagnostik	180
Physikalische Therapien	181
Strahlen- und Ultraschalltherapie	189
5. Sonstige Behandlungen und Verrichtungen	197

Euthanasie	199
Verabreichung von Arzneimitteln	210
Injektion, Instillation, Infusion	212
Kennzeichnen	236
Nadeltherapie	242
Anwendung von Zwangsmaßnahmen	247
Tupferprobenentnahme	249
Verband anlegen oder abnehmen	251
6. Bestandsbetreuung	255
Bestandsbetreuung Nutztiere, Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb	255
Bestandsbetreuung Tierheime	262
7. Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel	263
Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation.	263
Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfvorfahren.	275
Teil C Organsysteme	281
1. Anästhesie und Intensivmedizin	283
2. Andrologie	355
3. Dermatologie	394
4. Gastroenterologie, Hernien, Bauchorgane	442
5. Gynäkologie und Geburtshilfe	507
6. Hämatologie	608
7. Herz, Kreislauf, Gefäße	643
8. Hals-Nase-Ohren (HNO), Schilddrüse	657
9. Milchdrüse	703
10. Neurologie	716
11. Ophthalmologie	748
12. Orthopädie	834
13. Pneumologie	903
14. Stomatologie	921
15. Urologie	980

Laufende Nummer		Euro
	Teil A Grundleistungen	
	Die Gebühren für Grundleistungen bei landwirtschaftlich genutzten Tieren, die der Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, bemessen sich nach dem Einfachen nachstehender Sätze; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht oder am Wochenende jeweils außerhalb der regulären Sprechstunden einer tierärztlichen Praxis, Tierärztlichen Klinik oder sonstigen tierärztlichen Einrichtung sowie an einem Feiertag erbracht werden.	
1.	Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	11,26

Laufende Nummer		Euro
2.	Eingehende Anamneseerhebung oder Beratung, das gewöhnliche Maß übersteigend, einschließlich eingehender Vorbereitung, beispielsweise bei Verhaltensstörungen, Physikalischer Therapie und im Rahmen von Naturheilverfahren, z.B. Akupunktur, Homöopathie etc.	30,78
3.	Dokumentation aufgrund gesetzlicher Vorgaben	11,20
4.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	30,78
5.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Rind	20,54
6.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Kalb	17,83
7.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, kleine Hauswiederkäuer	12,34
8.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Ferkel	12,34
9.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Mastschwein	15,39
10.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Zuchtschwein	20,54
11.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	23,25
12.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Nutzgeflügel	5,14
13.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Rassegeflügel, Volierenvögel	11,26
14.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Stubenvögel	11,26
15.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Großsittaciden	23,62
16.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Hund, Katze, Frettchen	23,62
17.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Heimsäugetiere	15,39
18.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Reptilien und Amphibien	23,62
19.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, Fische	24,62
20.	Allgemeine Untersuchung mit Beratung, nicht domestizierte Tiere	36,94
21.	Allgemeine Untersuchung ohne Beratung	21,41
22.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Pferd, Hausequiden, Kameliden	24,62
23.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Rind	10,26
24.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Kalb	14,78
25.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, kleine Hauswiederkäuer	8,21

Laufende Nummer		Euro
26.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Ferkel	8,21
27.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Mastschwein	12,34
28.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Zuchtschwein	14,77
29.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	18,56
30.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Nutzgeflügel	4,13
31.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Rassegeflügel, Volierenvogel	9,23
32.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Stubenvogel	9,23
33.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Großsittaciden	19,74
34.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Hund, Katze, Frettchen	19,74
35.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Heimsäugtiere	12,34
36.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Reptilien, Amphibien	19,74
37.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, Fische	10,26
38.	Folgeuntersuchung im selben Behandlungsfall mit Beratung, nicht domestizierte Tiere	28,74
39.	Eilige Leistungen, die den Praxisbetrieb erheblich stören, zusätzlich	41,04
40.	Hausbesuch, außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren	34,50
41.	Gebühr für notwendige Hilfskräfte bei Hausbesuchen, sofern der Tierhalter die notwendige Hilfeleistung nicht stellen kann, je angefangene 15 Minuten Anwesenheit und Fahrtzeit	17,25
	Bestandsuntersuchung einschließlich Beratung und Aufstellung von Behandlungsplänen; Aufwendungen für die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln können gesondert in Rechnung gestellt werden	
42.	Bestandsuntersuchung Pferd, Hasequiden, Kameliden, bis zu 20 Tieren	38,16
43.	Bestandsuntersuchung Pferd, Hasequiden, Kameliden, ab dem 21. Tier, je Tier	1,52
44.	Bestandsuntersuchung Rind	38,16
45.	Bestandsuntersuchung Kalb, bis zu 100 Tieren	38,16
46.	Bestandsuntersuchung Kalb, 101 bis zu 150 Tieren	51,13
47.	Bestandsuntersuchung Kalb, 151 bis zu 200 Tieren	64,11

Laufende Nummer		Euro
48.	Bestandsuntersuchung Kalb über 200 Tiere	76,33
49.	Bestandsuntersuchung kleine Hauswiederkäuer, bis zu 150 Tieren	38,16
50.	Bestandsuntersuchung kleine Hauswiederkäuer, 151 bis zu 500 Tieren	50,38
51.	Bestandsuntersuchung kleine Hauswiederkäuer, über 500 Tiere	76,33
52.	Bestandsuntersuchung Schwein, bis zu 150 Tieren	38,16
53.	Bestandsuntersuchung Schwein, 151 bis zu 500 Tieren	50,38
54.	Bestandsuntersuchung Schwein, über 500 Tiere	76,33
55.	Bestandsuntersuchung Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen, bis zu 100 Tieren	30,52
56.	Bestandsuntersuchung Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen, 101 bis zu 200 Tieren	53,42
57.	Bestandsuntersuchung Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen, 201 bis zu 500 Tieren	77,52
58.	Bestandsuntersuchung Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen, über 500 Tiere	114,48
59.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 11 bis zu 100 Tieren	18,31
60.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 101 bis zu 500 Tieren	32,06
61.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 501 bis zu 1 000 Tieren	41,21
62.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 1 001 bis zu 2 000 Tieren	50,38
63.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 2001 bis zu 3 000 Tieren	59,54
64.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 3 001 bis zu 4 000 Tieren	68,69
65.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, 4 001 bis zu 5 000 Tieren	82,43
66.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 101 bis zu 10 000 Tieren	95,40
67.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 10 001 bis zu 15 000 Tieren	137,37
68.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 15 001 bis zu 20 000 Tieren	160,27
69.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, 20 001 bis zu 50 000 Tieren	219,80
70.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Lege- und Zuchttiere, über 50 000 Tieren	274,77
71.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Masttiere, 101 bis zu 20 000 Tieren	109,92

Laufende Nummer		Euro
72.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Masttiere, 20 001 bis zu 50 000 Tieren	160,27
73.	Bestandsuntersuchung Nutzgeflügel, Masttiere, über 50 000 Tieren	190,80
74.	Bestandsuntersuchung Fische	83,77
75.	Anwesenheit bei Veranstaltungen, je angefangene halbe Stunde	42,67
76.	Anwesenheit bei Veranstaltungen, je Kalendertag (bis zu acht Stunden)	366,34
77.	Anwesenheit bei Veranstaltungen, für jede die acht Stunden überschreitende halbe Stunde	24,38
78.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Pferd, Hausequiden, Kameliden	29,33
79.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Rind	29,33
80.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, kleine Hauswiederkäuer	12,57
81.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Stubenvögel	12,57
82.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Großsittaciden	20,93
83.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Hund	19,08
84.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Katze	11,45
85.	Stationäre Unterbringung pro Tag ohne Behandlung und ohne Futterkosten, Heimsäugetiere	12,57
86.	Bestandsgebühr, Rasse- und Ziertiere, die nicht der Erwerbstätigkeit ihrer Halter dienen	19,08
	Teil B Besondere Leistungen	
	1. Bescheinigungen und Gutachten	
87.	Impfbescheinigung	6,16
88.	Sonstige Bescheinigung	17,00
89.	Gutachten (nicht gerichtliche Gutachten), Protokoll oder Tierarztbrief, je angefangene 15 Minuten	30,48
90.	Rezeptgebühr ohne Beratung	3,07
91.	Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels	18,29
	2. Sonstige Untersuchungen	
92.	Tuberkulinproben einschließlich Nachschau. Bei Durchführung des Simultantests erhöhen sich die Sätze um 50 Prozent	10,97

Laufende Nummer		Euro
93.	Probeentnahmen in der Teichwirtschaft	11,45
	Biopsie	
94.	Biopsie, Leber, Niere	61,57
95.	Biopsie, Lymphknoten, Tumor	15,39
96.	Biopsie, Hautstanze ohne Lokalanästhesie und ohne Wundverschluss, Schleimhaut	23,49
97.	Feinnadelaspirationsbiopsie einschließlich Präparateanfertigung	29,47
98.	Knochenmarksbiopsie einschließlich Präparateanfertigung	49,63
99.	Muskelbiopsie	96,00
100.	Nervenbiopsie mit Muskelbiopsie	144,00
	Punktion (ohne ZNS)	
101.	Punktion, Abszess, Zyste	15,39
102.	Punktion, Abszess, Zyste, kompliziert	27,49
103.	Punktion, Abdomen, Thorax, Blase, Gelenk	20,54
104.	Punktion, Perikard, Prostata	46,18
105.	Punktion/Biopsie endoskopisch, zusätzlich zur Endoskopie	38,35
	Zerlegung	
106.	Zerlegung Pferd, Hausequiden, Kameliden	67,05
107.	Zerlegung Rind	67,05
108.	Zerlegung Kalb	36,57
109.	Zerlegung kleine Hauswiederkäuer	18,29
110.	Zerlegung Schwein	36,57
111.	Zerlegung Ferkel	18,29
112.	Zerlegung Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	18,29

Laufende Nummer		Euro
113.	Zerlegung Nutzgeflügel	12,19
114.	Zerlegung Hund, Katze, Frettchen	18,29
115.	Zerlegung Heimsäugetiere	18,29
116.	Zerlegung Fische	12,19
117.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Pferd, Hausequiden, Kameliden	121,90
118.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Rind	97,52
119.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, kleine Hauswiederkäuer	42,67
120.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Schwein	42,67
121.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	36,57
122.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Nutzgeflügel	24,38
123.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Rassegeflügel, Volierenvögel	24,38
124.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Stubenvögel	24,38
125.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Großsittaciden	36,57
126.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Hund, Katze, Frettchen	60,95
127.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Heimsäugetiere	36,57
128.	Sektion mit pathologisch-anatomischer Diagnose einschließlich Bericht, Reptilien, Amphibien	36,57
129.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Pferd, Hausequiden, Kameliden	365,70
130.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Fohlen	121,90
131.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Rind (adult)	365,70
132.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Kalb	121,90
133.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, kleine Hauswiederkäuer	121,90
134.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Schwein	121,90
135.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	60,95

Laufende Nummer		Euro
136.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Nutzgeflügel	48,76
137.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Rassegeflügel, Volierenvogel	48,76
138.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Stubenvogel	48,76
139.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Großsittaciden	60,95
140.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Hund, Katze, Frettchen	121,90
141.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Heimsäugetiere	60,95
142.	Sektion mit pathologisch-anatomischen und histologischen Diagnosen einschließlich Bericht, Reptilien, Amphibien	60,95
	3. Sonstige Laboratoriumsdiagnostik in der tierärztlichen Praxis einschließlich Auswertung der Befunde. Die folgenden Gebühren gelten nur für einzelne Tiere (nicht für Reihenuntersuchungen)	
143.	Auswertung von Laborwerten und Befunden aus Fremduntersuchungen, einfach	25,00
144.	Bearbeitung von Proben zum Versand	10,26
145.	Bakteriologische Untersuchung, kulturell, ohne Resistenzbestimmung	10,26
146.	Bakteriologische Untersuchung einfacher Art, mit Resistenzbestimmung	15,39
147.	Körperflüssigkeit, physikalische, chemische oder mikroskopische Untersuchung einfacher Art	10,26
148.	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik) mit Anwendung eines Nativpräparats	10,26
149.	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik) mit Anwendung einfacher Färbeverfahren	12,34
150.	Mikroskopische Untersuchung (Mykologie, Tumordiagnostik, Bakteriologie, Parasitologie, Zelldiagnostik) mit Anwendung besonderer (differenzierender) Färbeverfahren oder Anreicherungsverfahren	20,54
	Pathohistologie	
151.	Histologische/zytologische Untersuchung einer Probe (geringer Umfang bis zu zwei Lokalisationen/Organen)	34,13
152.	Histologische/zytologische Untersuchung (erhöhter Umfang einschließlich Spezialpräparationen)	48,76
153.	Immunhistochemische Präparationen je Antikörper	30,48
	4. Sonstige physikalische Diagnostik und Therapie	
154.	Auswertung von Fremdbefunden bildgebender Verfahren	29,23

Laufende Nummer		Euro
155.	Auswertung von Fremdbefunden bildgebender Verfahren, umfangreich	56,55
156.	Bearbeitung von Befunden zum Versand	22,51
	Endoskopie	
157.	Video-Otoskopie, je Ohr	16,00
158.	Endoskopie der Maulhöhle	18,40
159.	Endoskopie: Rhino-, Oto-, Vagino-, Hystero-, Laryngo-, Tracheoskopie	25,65
160.	Endoskopie: Rhino-, Oto-, Vagino-, Hystero-, Laryngo-, Tracheoskopie, Pferd	76,96
161.	Endoskopie: Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Rekto-, Broncho-, Laparoskopie	92,35
162.	Endoskopie: Gastro-, Duodeno-, Ileo-, Kolo-, Rekto-, Broncho-, Laparoskopie, Pferd	153,94
163.	Endoskopie, je Luftsack	25,74
164.	Thorakoskopie	251,11
	Röntgen	
165.	Durchleuchtung	36,57
166.	Erste und zweite Röntgenaufnahme, jeweils	26,53
167.	Dritte und jede folgende Röntgenaufnahme, jeweils	18,03
168.	Aufschlag für ambulantes Röntgen, Zuschlag je Besuch	30,78
	Kontrastmittelverabreichung	
169.	Fistulographie, Kontrastmittelverabreichung	7,63
170.	Dakryozystographie, Kontrastmittelverabreichung	30,52
171.	Urographie, Ausscheidung, Kontrastmittelverabreichung	19,08
172.	Zystographie, retrograde, Kontrastmittelverabreichung	15,28
173.	Magen-Darm-Trakt, Kontrastmittelverabreichung	20,54
174.	Epidurographie, Zisternographie, Myelographie, Kontrastmittelverabreichung	76,33
	Computertomographie (CT)	
175.	CT-Untersuchung eines Körperteils	350,00

Laufende Nummer		Euro
176.	CT-Untersuchung von mehr als einem Körperteil, auch Ganzkörper-CT	500,00
177.	Magnetresonanztomographie (MRT)	700,00
	Szintigraphie	
178.	Szintigraphie Kleintier	228,98
179.	Szintigraphie Pferd	457,94
	Ultraschalldiagnostik	
180.	Ultraschalldiagnostik außer zur Untersuchung von Trächtigkeit	58,92
	Physikalische Therapien	
181.	Heliotherapie	9,17
182.	Interferenzstromtherapie	9,17
183.	Laserakupunktur, je angefangene 15 Minuten	42,67
184.	Laserbestrahlung zur Gewebeaktivierung, je angefangene 15 Minuten	42,67
185.	Magnetfeldtherapie	15,39
186.	Mikrowellentherapie	9,17
187.	Ozon-Sauerstoff-Behandlung, lokal	30,52
188.	Ozon-Sauerstoff-Behandlung, systemisch intravenös	22,90
	Strahlen- und Ultraschalltherapie	
189.	Radiosynoviorthese (RSO) durch intraartikuläre Injektion radioaktiver Substanzen	49,98
190.	Radiosynoviorthese (RSO) durch Bestrahlung	49,98
191.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger, Ausarbeitung eines Therapieplans	15,24
192.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger (kuratives Protokoll, ohne Planungs- oder Kontroll-CT), pro Bestrahlung	146,28
193.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger (palliatives Protokoll, ohne Planungs- oder Kontroll-CT), pro Bestrahlung	23,51
194.	Bestrahlungstherapie mittels Linearbeschleuniger (palliatives Protokoll bei Osteosarkom oder Arthrose, ohne Planungs- oder Kontroll-CT), pro Bestrahlung	292,56
195.	Stoßwellentherapie, radial	97,52
196.	Stoßwellentherapie, fokussiert	182,85

Laufende Nummer		Euro
	5. Sonstige Behandlungen und Verrichtungen	
197.	Fotodokumentation von Befunden	16,00
198.	Anfertigen von Datenträgern	16,00
	Euthanasie	
199.	Euthanasie durch Injektion, Pferd, Husequiden, Kameliden	73,90
200.	Euthanasie durch Injektion, Rind	35,94
201.	Euthanasie durch Injektion, Kalb	29,52
202.	Euthanasie durch Injektion, kleine Hauswiederkäuer	34,26
203.	Euthanasie durch Injektion, Schwein	35,94
204.	Euthanasie durch Injektion, Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	10,26
205.	Euthanasie durch Injektion, Großsittaciden	28,43
206.	Euthanasie durch Injektion, Reptilien und Amphibien	24,00
207.	Euthanasie durch Injektion, Fische	8,36
208.	Euthanasie durch Injektion, Hund, Katze, Frettchen	30,78
209.	Euthanasie durch Injektion, Heimsäugetiere, Stubenvögel	10,26
	Verabreichung von Arzneimitteln	
210.	Eingeben von Medikamenten, z. B. orale Eingabe, Instillation in das Euter, lokale Applikation, auch Käfigmagnet	4,13
211.	Implantation eines Arzneimittels	9,23
	Injektion, Instillation, Infusion	
212.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Pferd, Husequiden, Kameliden	11,50
213.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Rind	5,75
214.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, kleine Hauswiederkäuer	5,75
215.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Schwein	5,75
216.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial, Nutzgeflügel	5,75
217.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial, Großsittaciden	11,50

Laufende Nummer		Euro
218.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Reptilien und Amphibien	11,50
219.	Injektion intrakutan, intramuskulär, Fische	11,50
220.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, nicht domestizierte Tiere	11,50
221.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Hund, Katze, Frettchen	11,50
222.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, intraingluvial, Heimsäugetiere und Stubenvögel	11,50
223.	Injektion subkutan, intrakutan, intramuskulär, Lamm und Ferkel	5,75
224.	Injektion, Instillation intravenös, intratracheal, subkonjunktival	17,25
225.	Venenkatheter peripher einlegen	14,62
226.	Venenkatheter entfernen	6,59
227.	Venenkatheter zentral einlegen	34,00
228.	Injektion, Instillation, extradural, intraartikulär, intrabulbär	23,21
229.	Injektion, Instillation, intraartikulär unter Ultraschallkontrolle, einschließlich Ultraschall, Pferd, Hausequiden, Kameliden	48,00
230.	Instillation intrarektal, intrapräputial, intravaginal	8,21
231.	Instillation intrauterin, intraabdominal	10,26
232.	Instillation intrauterin, intraabdominal, Pferd, Hausequiden, Kameliden	7,63
233.	Instillation intranasal	5,14
234.	Infusion per Schwerkraft	42,00
235.	Infusion per Infusomat	70,92
	Kennzeichnen	
236.	Ohrmarke einziehen	1,90
237.	Tätowieren	15,47
238.	Implantation eines Transponders	10,24
239.	Dokumentation im Rahmen der Kennzeichnung	5,50
240.	Ablesen einer Kennzeichnung, z. B. Tätowierung, Transponder, Ohrmarke	4,59
241.	Erheben und Dokumentation eines Signalements ohne Untersuchung	16,00

Laufende Nummer		Euro
	Nadeltherapie	
242.	Akupunktur	25,65
243.	Akupressur, Triggerpunktdiagnostik manuell	25,65
244.	Elektrostimulationsakupunktur	49,61
245.	Elektroakupunktur nach Voll (EAV)	61,06
246.	Ohrakupunktur mit Dauernadel, pro Punkt	9,17
	Anwendung von Zwangsmaßnahmen	
247.	Niederlegen eines Großtieres (einschließlich Fesselung), Pferd, Hausequiden, Kameliden	38,16
248.	Niederlegen eines Großtieres (einschließlich Fesselung), Rind	22,90
	Tupferprobenentnahme	
249.	Tupferprobenentnahme	8,21
250.	Tupferprobenentnahme endoskopisch, zusätzlich zur Endoskopiegebühr	20,45
	Verband anlegen oder abnehmen	
251.	Verband anlegen oder abnehmen	17,25
252.	Verband anlegen oder abnehmen, kompliziert	34,50
253.	Verband anlegen oder abnehmen, Robert-Jones-Verband	30,78
254.	Verband anlegen oder abnehmen, Gipsverband oder ähnliche Schienung	54,01
	6. Bestandsbetreuung	
	Bestandsbetreuung Nutztiere, Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb	
255.	Bestandsuntersuchung und Beratung, je angefangene 15 Minuten	42,67
256.	Gesamtklimastatus, je angefangene 15 Minuten	42,67
257.	Fütterungsberatung, je angefangene 15 Minuten	42,67
258.	Wirtschaftlichkeitsberechnung, je angefangene 15 Minuten	42,67
259.	Integrierte Tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), Datenerfassung und -auswertung pro Kuh, pro Jahr	14,63
260.	ITB, Datenerfassung und -auswertung pro Muttersau, pro Jahr	12,19

Laufende Nummer		Euro
261.	ITB, Datenerfassung und -auswertung pro kleine Hauswiederkäuer, pro Jahr	12,19
	Bestandsbetreuung Tierheime	
262.	<p>Bestandsbetreuung Tierheime, je angefangene 15 Minuten</p> <p>Die Gebühr für die Bestandsbetreuung beinhaltet wiederkehrende tierärztliche Leistungen. Wiederkehrende tierärztliche Leistungen im Rahmen der Bestandsbetreuung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontrolle der <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Hygiene, 1.2. Seuchenprophylaxe, 1.3. Fütterung und 1.4. allgemeinen Haltung der Tierheimtiere, <p>ohne Anfertigung von Hygieneplänen, Futtermittelanalysen, Seuchenalarmplänen etc.;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Allgemeinuntersuchung jedes Tieres einschließlich Entwurmung, Impfung einschließlich Impfbescheinigung, Parasitenbekämpfung und Kennzeichnung. <p>Weitergehende diagnostische und therapeutische Leistungen werden gesondert nach den Vorschriften dieser Verordnung abgerechnet.</p>	42,67
	<p>7. Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei Geflügel</p> <p>Bei Schutzimpfungen und Heilbehandlung bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintagsküken entfällt die Gebühr für die Bestandsuntersuchung für diese, 2. Ziergeflügel erhöhen sich die Gebührensätze um 50 Prozent. 	
	a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation	
263.	bis zu 10 Tieren, je Tier	0,38
264.	11 bis zu 100 Tieren, je Tier	0,26
265.	100 bis zu 500 Tieren, je Tier	0,14
266.	501 bis zu 1 000 Tieren, je Tier	0,08
267.	1 001 bis zu 5 000 Tieren, je Tier	0,04
268.	über 5 000 Tiere, je Tier	0,04

Laufende Nummer		Euro
269.	Eintagsküken, bis zu 10 Tieren, je Tier	0,38
270.	Eintagsküken, 11 bis zu 100 Tieren, je Tier	0,26
271.	Eintagsküken, 101 bis zu 500 Tieren, je Tier	0,14
272.	Eintagsküken, 501 bis zu 1 000 Tieren, je Tier	0,08
273.	Eintagsküken, 1 001 bis zu 5 000 Tieren, je Tier	0,08
274.	Eintagsküken, über 5 000 Tiere, je Tier	0,05
	b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzinen oder anderen kollektiven Impfverfahren	
275.	bis zu 1 000 Tieren, je Tier	0,04
276.	1 000 bis zu 2 500 Tieren, je Tier	0,02
277.	2 501 bis zu 5 000 Tieren, je Tier	0,02
278.	5 001 bis zu 10 000 Tieren, je Tier	0,02
279.	über 10 000 Tiere, je Tier	0,01
280.	Eintagsküken, je Tier	0,01
	Teil C Organsysteme	
	1. Anästhesie und Intensivmedizin	
281.	Narkoseprotokoll einfach, je angefangene 15 Minuten	12,19
282.	Narkoseprotokoll ausführlich, je angefangene 15 Minuten	18,29
	1a) Anästhesie, Sedation, Narkose	
	Lokalanästhesie	

Laufende Nummer		Euro
283.	Oberflächenanästhesie	12,34
284.	Infiltrationsanästhesie	12,34
285.	Leitungsanästhesie/Stauungsanästhesie	15,39
286.	Intraartikuläre Anästhesie	30,78
287.	Epidurale Anästhesie, Hund, Katze, Frettchen	22,90
288.	Epidurale Anästhesie, Pferd, nicht domestizierte Tiere	22,90
289.	Epidurale Anästhesie, Rind, kleine Hauswiederkäuer	11,45
290.	Epidurale Anästhesie, Schwein	11,45
291.	Epidurale Anästhesie, Heimsäugetier	11,45
	Neuraltherapie	
292.	Neuraltherapie lokal (Gelosen, Narben)	23,42
293.	Neuraltherapie segmental	29,38
294.	Neuraltherapie, Störfelddiagnostik	33,50
	Sedation, Injektionsnarkose	
295.	Sedation per injectionem, Pferd, Hausequiden, Kameliden	16,50
296.	Sedation per injectionem Rind	13,22
297.	Sedation per injectionem, kleine Hauswiederkäuer	13,22
298.	Sedation per injectionem, Schwein, außer Ferkel und Läufer	13,22
299.	Sedation per injectionem, Nutzgeflügel	13,22
300.	Sedation per injectionem, Großsittaciden	13,22
301.	Sedation per injectionem, nicht domestizierte Tiere	26,40
302.	Sedation per injectionem, Hund, Katze, Frettchen	19,78
303.	Sedation per injectionem, Heimsäugetiere und Stubenvögel	19,78
304.	Sedation per injectionem, Ferkel, Läufer	5,27
	Injektionsnarkose intramuskulär	
305.	Injektionsnarkose intramuskulär, kleine Hauswiederkäuer	21,64

Laufende Nummer		Euro
306.	Injektionsnarkose intramuskulär, Schwein, außer Ferkel und Läufer	18,64
307.	Injektionsnarkose intramuskulär, Nutzgeflügel	13,50
308.	Injektionsnarkose intramuskulär, Großsittaciden	14,69
309.	Injektionsnarkose intramuskulär, nicht domestizierte Tiere	32,99
310.	Injektionsnarkose intramuskulär, Hund, Katze, Frettchen	23,44
311.	Injektionsnarkose intramuskulär, Heimsäugetiere und Stubenvögel	21,65
312.	Injektionsnarkose intramuskulär, Ferkel, Läufer	10,98
	Injektionsnarkose intravenös	
313.	Injektionsnarkose intravenös, Pferd, Hausequiden, Kameliden	41,73
314.	Injektionsnarkose intravenös, Rind	25,00
315.	Injektionsnarkose intravenös, kleine Hauswiederkäuer	22,02
316.	Injektionsnarkose intravenös, Schwein, außer Ferkel und Läufer	26,10
317.	Injektionsnarkose intravenös, Nutzgeflügel	14,63
318.	Injektionsnarkose intravenös, Großsittaciden	14,63
319.	Injektionsnarkose intravenös, nicht domestizierte Tiere	60,31
320.	Injektionsnarkose intravenös, Hund, Katze, Frettchen	24,19
321.	Injektionsnarkose intravenös, Heimsäugetiere und Stubenvögel	27,31
322.	Injektionsnarkose intravenös, Ferkel, Läufer	10,04
	Kombinationsnarkose intravenös	
323.	Kombinationsnarkose intravenös, Pferd, Hausequiden, Kameliden	72,38
324.	Kombinationsnarkose intravenös, Rind	36,19
325.	Kombinationsnarkose intravenös, kleine Hauswiederkäuer	36,20
326.	Kombinationsnarkose intravenös, Schwein, außer Ferkel und Läufer	36,19
327.	Kombinationsnarkose intravenös, Nutzgeflügel	17,55
328.	Kombinationsnarkose intravenös, Großsittaciden	17,55
329.	Kombinationsnarkose intravenös, nicht domestizierte Tiere	72,38

Laufende Nummer		Euro
330.	Kombinationsnarkose intravenös, Hund, Katze, Frettchen	31,47
331.	Kombinationsnarkose intravenös, Heimsäugetiere und Stubenvögel	33,85
332.	Kombinationsnarkose intravenös, Ferkel, Läufer	12,04
	Total Intravenöse Anästhesie (TIVA)	
333.	Total Intravenöse Anästhesie (TIVA)	56,00
334.	Antagonisation	12,60
	Distanznarkose	
335.	Benutzung Blasrohr, zusätzlich zur Narkosegebühr	22,90
336.	Benutzung Narkosegewehr, zusätzlich zur Narkosegebühr	45,79
	Inhalationsnarkose via Maske oder Narkosekammer	
337.	Inhalationsnarkose Hund, Katze, Frettchen	61,57
338.	Inhalationsnarkose Heimsäugetiere	20,54
339.	Inhalationsnarkose Rassegeflügel, Volierenvögel	20,54
340.	Inhalationsnarkose Stubenvögel	20,54
341.	Inhalationsnarkose Nutzgeflügel	20,54
342.	Inhalationsnarkose Großsittaciden	32,99
	Intubationsnarkose	
343.	Legen einer Luftsackkanüle, Geflügel	11,45
344.	Intubation, endotracheale	24,00
345.	Intubationsnarkose, endotracheale mit Spontanatmung	73,52
	1b) Beatmung, Überwachung, Reanimation	
	Beatmung	
346.	Sauerstoffverabreichung via Maske, Hut, Nasalkatheter o. ä., je angefangene 15 Minuten	18,29
347.	Künstliche Beatmung manuell, je angefangene 15 Minuten	42,67
348.	Künstliche Beatmung maschinell, je angefangene Stunde	85,33
	Überwachung, Narkose/Intensivpatienten	

Laufende Nummer		Euro
349.	Monitoring mit bis zu zwei Parametern	52,96
350.	Monitoring mit mehr als zwei Parametern	59,18
351.	Überwachung von Intensivpatienten, exklusive der tierärztlichen Leistungen, pro Tag	100,00
	Reanimation	
352.	Tracheotomie	61,05
353.	Elektrodefibrillation	38,16
354.	Kardiopulmonale Reanimation, je angefangene 15 Minuten	85,33
	2. Andrologie	
	2a) Untersuchungen	
355.	Eingehende Untersuchung des äußeren Genitale	21,98
356.	Eingehende Untersuchung des äußeren Genitale, Pferd, Hasequiden, Kameliden	50,26
357.	Spermaentnahme	100,52
358.	Spermaentnahme Pferd, Hasequiden, Kameliden	167,54
359.	Rektale Untersuchung	12,78
360.	Rektale Untersuchung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	43,50
361.	Rektale Untersuchung, nicht domestizierte Tiere	26,19
	2b) Nicht chirurgische Behandlungen	
362.	Präputialbehandlung	16,50
363.	Präputialbehandlung, kompliziert	30,14
364.	Penisreposition	18,29
365.	Penisreposition, kompliziert	36,57
366.	Penisreposition Pferd	114,48
	2c) Chirurgische Behandlungen	
	Kastration	
367.	Kastration Jährlingshengst, Kameliden	128,00
368.	Kastration Hengst (ab zwei Jahre)	192,00

Laufende Nummer		Euro
369.	Kastration, blutig, Bulle	38,50
370.	Kastration, Quetschtechnik, z. B. Burdizzo-Zange, Bulle	22,00
371.	Kastration, blutig, kleine Hauswiederkäuer, Bock	38,50
372.	Kastration, Quetschtechnik, z. B. Burdizzo-Zange, kleine Hauswiederkäuer, Bock	22,00
373.	Kastration Läufer	25,65
374.	Kastration Eber	15,39
375.	Kastration Ferkel, männlich	5,14
376.	Kastration Ferkel, Zwitter/Bruchferkel	25,65
377.	Kastration Rüde	70,60
378.	Kastration Kater	30,32
379.	Kastration Heimsäugetier, männlich	30,78
	Kryptorchismus-Operation, je Seite	
380.	Operation eines inguinalen Kryptorchismus Hengst, Hausequiden, Kameliden	267,12
381.	Kryptorchismus-Operation Ferkel, männlich	22,90
382.	Operation eines inguinalen Kryptorchismus Rüde	84,01
383.	Operation eines inguinalen Kryptorchismus Kater	51,31
384.	Operation eines abdominalen Kryptorchismus Hengst, Hausequiden, Kameliden	480,00
385.	Operation eines abdominalen Kryptorchismus Rüde	125,63
386.	Operation eines abdominalen Kryptorchismus Kater	102,62
387.	Operation eines abdominalen Kryptorchismus, endoskopisch, Rüde	243,80
	Sonstiges	
388.	Samenstrangfistel-Operation Hengst	190,80
389.	Phimoseoperation	76,33
390.	Penisamputation	153,94
391.	Penisamputation Hengst	305,29

Laufende Nummer		Euro
392.	Penisamputation Reptilien, Amphibien	104,79
393.	Prostata-Abszess, Operation	234,55
	3. Dermatologie	
394.	Untersuchung der Haut/Wunde	16,50
395.	ausführliche Untersuchung der Haut/Wunde	28,00
	3a) Laboruntersuchung	
396.	Tesabandabklatsch: Entnahme und Beurteilung	13,18
397.	Trichogramm: Entnahme und Beurteilung	13,18
398.	Hautgeschabsel: Entnahme und Beurteilung	26,67
399.	Aufbereitung und zytologische Beurteilung von Biopsiematerial	34,41
	3b) Mykologische Untersuchungen	
400.	Probenentnahme, Bebrütung und Beurteilung mykologischer Kulturen	19,20
401.	Wood'sche Lampe anwenden	11,69
	3c) Allergien	
402.	Allergologischer Haut-Suchtest, erste bis dritte Probe, je Probe	7,63
403.	Allergologischer Haut-Suchtest, ab der vierten Probe, je Probe	4,58
	3d) Nicht chirurgische Behandlungen	
404.	Zecke(n) entfernen	8,10
405.	Haare entfilzen oder scheren, kleinflächig	24,00
406.	Haare entfilzen oder scheren, großflächig	72,00
	3e) Chirurgische Behandlungen	
407.	Abszessspaltung	15,39
408.	Abszessspaltung, kompliziert	30,78
409.	Fisteloperation	48,75
410.	Fisteloperation, kompliziert	102,62
411.	Chirurgische Entfernung einer Warze, z. B. Papillom	32,99

Laufende Nummer		Euro
412.	Tumor-Operation	66,65
413.	Tumor-Operation, kompliziert	164,92
414.	Umfangreiche onkologische Operationen	265,16
415.	Transplantation von Haut	137,81
416.	Transplantation von Haut, kompliziert	287,68
	3f) Wunden	
417.	Wundspülung	16,00
418.	Wundtoilette	20,54
419.	Wundtoilette aufwändig/Drainage	44,00
420.	Wundverschluss	20,54
421.	Wundverschluss, kompliziert	81,32
422.	Fäden ziehen, Klammern entfernen	8,21
423.	Drainage ziehen	11,57
424.	Operation einer Bauchwunde, perforierend	131,32
425.	Operation einer Bauchwunde, perforierend, kompliziert	190,23
426.	Operation einer Bauchwunde, perforierend, Pferd, Husequiden, Kameliden	381,62
	3g) Hautanhangsorgane	
427.	Krallen kürzen	10,26
428.	Krallen kürzen, Großsittaciden	12,80
429.	Entfernung einer Krallentüte	21,90
430.	Enthornung Kalb	14,63
431.	Enthornung Rind, kleine Hauswiederkäuer	24,38
432.	Schnabel kürzen	8,21
433.	Schnabel einschleifen	18,55
	4. Gastroenterologie, Hernien, Bauchorgane	
	4a) Untersuchungen	

Laufende Nummer		Euro
434.	Eingehende klinische Untersuchung einzelner Organe	17,25
435.	Kotproben entnehmen, rektal, Pferd, Hasequiden, Kameliden	11,45
436.	Kotproben entnehmen, rektal, Rind und kleine Hauswiederkäuer	7,63
437.	Kotproben entnehmen, rektal, Schwein	6,10
438.	Rektale Untersuchung	12,78
439.	Rektale Untersuchung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	43,50
440.	Rektale Untersuchung, nicht domestizierte Tiere	26,19
441.	Pansensaftentnahme	22,90
	4b) Nicht chirurgische Behandlungen	
442.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, Schlundsonde anwenden	15,28
443.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, Schlundsonde anwenden, Pferd, Hasequiden, Kameliden	39,02
444.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, Schlundsonde anwenden, Rind	19,08
445.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, Schlundsonde anwenden, kleine Hauswiederkäuer	11,45
446.	Nasenschlundsonde, Schlundrohr, Schlundsonde anwenden, Schwein	11,45
447.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral	30,52
448.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral, Pferd, Hasequiden, Kameliden	167,91
449.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral, Rind	61,06
450.	Fremdkörper-Entfernung aus dem Ösophagus, oral, Rind, kompliziert	134,09
451.	Manuelle Entleerung des Enddarms (z. B. bei Rektumdivertikel)	20,00
452.	Manuelle Entleerung des Enddarms (z. B. bei Rektumdivertikel), kompliziert	40,00
453.	Darmeinlauf, Koprostase behandeln	24,93
454.	Darmeinlauf, Koprostase behandeln, kompliziert	54,95
455.	Analbeutelbehandlung, manuelle Entleerung, je Seite	7,94
456.	Analbeutelbehandlung, Spülung, je Seite	16,25
	4c) Chirurgische Behandlungen	

Laufende Nummer		Euro
457.	Legen einer gastrointestinalen Sonde mit chirurgischem Zugang (Inzision und Legen)	97,52
458.	Laparotomie oder Zoeliotomie, diagnostisch	110,72
459.	Laparotomie, diagnostisch, Pferd, Hausequiden, Kameliden	457,94
460.	Laparotomie, diagnostisch, Rind	91,59
461.	Laparotomie, diagnostisch, Kalb	61,06
462.	Laparotomie, diagnostisch, kleine Hauswiederkäuer	61,06
463.	Biopsieentnahme am Magen-Darm-Trakt einschließlich Vollschichtbiopsie bei einer Laparotomie, je Probe	40,00
	Chirurgie am Ösophagus	
464.	Operation am Ösophagus	228,98
465.	Operation am Ösophagus mit Thoraxöffnung	381,62
466.	Fremdkörperentfernung aus dem Ösophagus, endoskopisch	219,42
	Chirurgie am Magen	
467.	Trokariieren	22,90
468.	Gastrotomie	146,98
469.	Magenresektion, partielle	267,12
470.	Magenaufgasung/Magendrehung-Operation, Hund, einschließlich Fixation	256,55
	Vormägen, Labmagen	
471.	Anlegen einer Pansenfistel	30,52
472.	Pansen, Fremdkörper-OP	195,04
473.	Labmagenreposition, Wälzen ohne transkutane Fixation	61,06
474.	Labmagenreposition, Wälzen mit transkutaner Fixation	91,59
475.	Labmagenreposition, endoskopisch	152,38
476.	Labmagenoperation	167,91
	Chirurgie am Darm	
477.	Trokariieren Pferd, Hausequiden, Kameliden	38,16

Laufende Nummer		Euro
478.	Enterotomie	159,91
479.	Enterotomie Pferd, Hausequiden, Kameliden	457,94
480.	Darmresektion	200,30
481.	Darmresektion einschließlich Laparotomie, Pferd, Hausequiden, Kameliden (auch Kolik)	1350,00
482.	Torsionsoperation Darm	228,97
483.	Torsionsoperation Darm, Pferd, Hausequiden, Kameliden	534,25
484.	Caecumoperation Rind	190,80
485.	Caecumresektion Pferd, Hausequiden, Kameliden (auch Kolik)	763,22
486.	Rektumdivertikel-Operation	213,70
487.	Rektumprolaps	91,59
488.	Rektumprolaps Schwein,	22,90
489.	Rektumprolaps-Operation mit Rektopexie	182,85
490.	Kloakenvorfall-Operation	22,90
491.	Kloakenvorfall-Operation, kompliziert	75,58
492.	Analbeutelexstirpation, je Seite	110,63
	Hernien	
493.	Zwerchfellriss	207,10
494.	Umbilikalhernie	79,32
495.	Umbilikalhernie Pferd, Hausequiden, Kameliden	230,00
496.	Umbilikalhernie Rind	114,48
497.	Umbilikalhernie Kalb	57,24
498.	Umbilikalhernie Schwein	22,90
499.	Inguinalhernie	115,70
500.	Inguinalhernie Pferd, Hausequiden, Kameliden	228,98
501.	Inguinalhernie Ferkel	22,90
502.	Perinealhernie, je Seite	179,58

Laufende Nummer		Euro
	4d) Bauchorgane	
503.	Milzexstirpation	276,00
504.	Gallenblasenoperation	267,12
505.	Leberlappenresektion	251,88
506.	Pankreasresektion, partielle	267,12
	5. Gynäkologie und Geburtshilfe	
	5a) Untersuchungen	
507.	Eingehende Untersuchung des äußeren Genitales	16,50
508.	Scheidenuntersuchung, manuell	16,50
509.	Scheidenuntersuchung, manuell, Stute, Husequiden, Kameliden	21,33
510.	Scheidenspiegelung	21,94
511.	Scheidenspiegelung Stute, Husequiden, Kameliden	28,38
512.	Rektale Untersuchung	12,78
513.	Rektale Untersuchung Stute, Husequiden, Kameliden	22,77
514.	Rektale Untersuchung, nicht domestizierte Tiere	26,19
515.	Trächtigkeitsuntersuchung durch Abtasten, Hündin, Kätzin, Frettchen	15,38
516.	Trächtigkeitsuntersuchung durch Abtasten, Heimsäugetier	15,08
517.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall Stute, Husequiden, Kameliden	29,09
518.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall Kuh	9,52
519.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall, kleine Hauswiederkäuer	10,07
520.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall Sau	9,17
521.	Trächtigkeitsuntersuchung per Ultraschall Hündin, Kätzin, Frettchen	37,88
522.	Follikelkontrolle, zusätzlich, Stute, Husequiden, Kameliden	20,54
523.	Probenentnahme (Scheide, Zervix, Uterus)	18,26
	5b) Nicht chirurgische Behandlungen	
524.	Scheiden-/Gebärmutterspülung	30,52

Laufende Nummer		Euro
525.	Scheiden-/Gebärmuttersspülung Stute, Hausequiden, Kameliden	57,24
	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren Die Gebühren für die instrumentelle Samenübertragung sind Pauschalen für die Besamung von Tieren, die weder genossenschaftlich erfasst noch in vergleichbarer Weise durch Verträge erfasst sind. Zusätzlich darf nur Wegegeld erhoben werden. Die Kosten für die Gestellung des Samens sind nicht eingeschlossen. Sind zwischen Besamungsorganisationen und tierärztlichen Organisationen Pauschalen für die instrumentelle Samenübertragung vereinbart, so treten diese an die Stelle nachstehender Gebührensätze.	
526.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Stute	30,78
527.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Kuh	30,52
528.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, kleine Hauswiederkäuer	30,78
529.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Sau	30,52
530.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Hündin	45,79
531.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Nutzgeflügel	4,58
532.	Instrumentelle Samenübertragung bei Einzeltieren, Pelztier, Zucht- und Mastkaninchen	4,58
533.	Instrumentelle Samenübertragung, endoskopisch bei Einzeltieren, Stute	125,56
	Embryotransfer	
534.	Embryotransfer, Untersuchung des Spendertieres und Erstellung eines Superovulationsplanes	22,90
535.	Embryotransfer, Auswahl und Synchronisation der Empfängertiere	22,90
536.	Embryotransfer, Spülung des Spendertieres, normale Spülung	114,48
537.	Embryotransfer, Spülung des Spendertieres, Single Spülung	76,33
538.	Embryotransfer, Spülung des Spendertieres, Oozytengewinnung via Ovum Pick Up, In-Vitro-Fertilisation und Maturation	219,42
539.	Embryotransfer, Embryonensuche und -beurteilung, normal	114,48
540.	Embryotransfer, Embryonensuche und -beurteilung, Single	91,59
541.	Embryotransfer, Embryonenübertragung (frisch), transzervikal, je Tier	76,33
542.	Embryotransfer, Embryonenübertragung (frisch), laparoskopisch, je Tier	168,22
543.	Embryotransfer, Tiefgefrieren von Embryonen, multistep	76,33
544.	Embryotransfer, Tiefgefrieren von Embryonen, one-step, ein Embryo	114,48

Laufende Nummer		Euro
545.	Embryotransfer, Tiefgefrieren von Embryonen, one-step, ab dem zweiten Embryo, je Embryo	38,16
546.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, multistep, ein Embryo	114,48
547.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, multistep, ab dem zweiten Embryo, je Embryo	61,06
548.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, one-step, ein Embryo	76,33
549.	Embryotransfer, Auftauen von Tiefgefrierembryonen und Übertragung, one-step, ab dem zweiten Embryo, je Embryo	45,79
550.	Embryotransfer, Lagerung von Tiefgefrierembryonen (einschließlich Transport), pro Embryo, pro Monat, einschließlich einer Spülung ohne Mengengrenzung der Embryonen	9,75
	Geburt, Geburtshilfe	
551.	Reduktion (Zwillings-)trächtigkeit Stute, Hasequiden, Kameliden, manuell rektal	73,14
552.	Reduktion (Zwillings-)trächtigkeit Stute, Hasequiden, Kameliden, transvaginal, ultraschall-geleitet	125,56
553.	Geburtshilfe, Klein- und Heimtiere, Zootiere, Exoten	138,00
554.	Geburtshilfe, kompliziert, Klein- und Heimtiere, Zootiere, Exoten	207,00
555.	Geburtshilfe, Stute, Hasequiden, Kameliden	138,00
556.	Geburtshilfe, kompliziert, Stute, Hasequiden, Kameliden	207,00
557.	Geburtshilfe Kuh	52,16
558.	Geburtshilfe, kompliziert, Kuh	123,15
559.	Legenot beseitigen, konservativ	10,26
560.	Legenot beseitigen, konservativ, kompliziert	33,60
561.	Nachgeburtsablösung	22,03
562.	Nachgeburtsablösung, kompliziert	43,54
563.	Nachgeburtsablösung, kompliziert, Pferd, Hasequiden, Kameliden	74,69
564.	Gebärmuttervorfall, Reposition	38,16
565.	Gebärmuttervorfall, Reposition, kompliziert	83,76
566.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Pferd, Hasequiden, Kameliden	190,80
567.	Gebärmuttervorfall, Reposition, kompliziert, Pferd, Hasequiden, Kameliden	419,78

Laufende Nummer		Euro
568.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Kuh	58,05
569.	Gebärmuttervorfall, Reposition, kompliziert, Kuh	135,94
570.	Gebärmuttervorfall, Reposition, Sau	76,33
571.	Gebärmuttervorfall, Reposition, kompliziert, Sau	122,13
572.	Torsio uteri, Retorsion	52,20
573.	Torsio uteri, Retorsion, kompliziert	126,00
	5c) Chirurgische Behandlungen	
574.	Ovarpunktion und -injektion, transvaginal oder transkutan, Stute, Haussequiden, Kameliden	104,83
575.	Ovarpunktion und -injektion, transvaginal oder transkutan, Kuh	36,57
576.	Entfernung Endometriumzysten, endoskopisch, Stute, Haussequiden, Kameliden	131,65
577.	Vaginalverschluss	22,90
578.	Scheidenvorfall, Reposition und Verschluss	61,57
579.	Scheidenplastik	76,33
580.	Scheidenplastik Stute, Haussequiden, Kameliden	209,42
581.	Naht der weichen Geburtswege/Vulvoplastik	29,69
582.	Naht der weichen Geburtswege/Vulvoplastik, kompliziert	167,54
583.	Labien-, Scheidentumor entfernen	61,06
584.	Labien-, Scheidentumor entfernen, kompliziert	152,64
585.	Episiotomie, je Seite	38,16
	Geburt	
586.	Kaiserschnitt Stute	457,94
587.	Kaiserschnitt Kuh	234,11
588.	Kaiserschnitt Sau	152,64
589.	Kaiserschnitt kleine Hauswiederkäuer	76,33
590.	Kaiserschnitt Hündin	183,37

Laufende Nummer		Euro
591.	Kaiserschnitt Kätzin	144,27
592.	Kaiserschnitt Heimsäugetiere	143,92
593.	Fetotomie, bis drei Schnitte	137,37
594.	Fetotomie, bis drei Schnitte, Stute	225,52
595.	Fetotomie, mehr als drei Schnitte	221,33
596.	Fetotomie, mehr als drei Schnitte, Stute	365,70
597.	Legenot beseitigen, operativ	68,69
598.	Legenot beseitigen, operativ, kompliziert	146,28
	Kastration	
599.	Ovarektomie Stute	228,98
600.	Ovarektomie Hündin	128,27
601.	Ovarektomie Kätzin	56,48
602.	Ovarektomie Heimsäugetiere	81,40
603.	Ovariohysterektomie Stute	534,25
604.	Ovariohysterektomie Hündin	192,00
605.	Ovariohysterektomie Kätzin	89,00
606.	Ovariohysterektomie Heimsäugetiere	92,18
607.	Kastration, endoskopisch, zusätzlich	98,96
	6. Hämatologie	
	6a) Blutuntersuchung im eigenen Labor	
608.	Aufbereitung von Blutproben, z. B. Zentrifugation, Abpipettieren, Ausstrich	27,10
609.	Blutuntersuchung, photometrische Bestimmung von Einzelparametern	9,23
610.	Blutuntersuchung, chemisch, bis drei Parameter, je Parameter	13,57
611.	Blutuntersuchung, chemisch, mehr als drei Parameter, je Parameter	6,16
612.	Blutuntersuchung, Blutausstrich mit Färbung und Differenzierung	15,39

Laufende Nummer		Euro
613.	Blutuntersuchung, zytologische Differenzierung eines Blutausstriches mit erhöhtem Aufwand	16,00
614.	Blutuntersuchung, Blutsenkungsreaktion	7,18
615.	Blutuntersuchung, Hämatokritwert	8,21
616.	Blutuntersuchung, Leukozyten-, Erythrozyten-, Thrombozyten- oder Retikulozytenzählung, jeweils	7,18
617.	Kleines Blutbild, maschinell	20,80
618.	Großes Blutbild, maschinell	23,52
619.	Blutuntersuchung, Gerinnungsbestimmung mit PT, PTT, Quick, ACT-Tube oder Mucosal Bleeding Time, jeweils	15,39
620.	Immunologische Schnell-Tests, z. B. FIP, FIV, FeLV, Parvo	30,78
621.	Serumschnellagglutination bei Geflügel (zuzüglich Blutentnahme und Antigen), erstes Tier	5,96
622.	Serumschnellagglutination bei Geflügel, zwei bis zu 100 Tieren, je Tier	1,14
623.	Serumschnellagglutination bei Geflügel, über 100 Tiere, je Tier	0,69
624.	Blutgruppenbestimmung	24,38
625.	Blutgasanalyse	24,38
626.	Bearbeitung von Spenderblut (Auftrennung, Herstellung von Konzentraten u. a.)	48,76
	6b) Nicht chirurgische Behandlungen	
627.	Blutprobenentnahme venös, bis zu vier Tieren, je Tier	10,26
628.	Blutprobenentnahme arteriell, bis zu vier Tieren, je Tier	15,39
629.	Blutprobenentnahme, venös, Pferd, Hasequiden, Kameliden, Rind, Schwein, nicht domestizierte Tiere, über fünf Tiere, je Tier	6,16
630.	Blutprobenentnahme, venös, Ferkel und Läufer, über fünf Tiere, je Tier	4,58
631.	Blutprobenentnahme, venös, kleine Hauswiederkäuer, über fünf Tiere, je Tier	4,58
632.	Blutprobenentnahme, venös, Fische, über fünf Tiere, je Tier	4,58
633.	Blutprobenentnahme, venös, Nutzgeflügel, über fünf Tiere, je Tier	3,82
634.	Blutprobenentnahme bei unzureichend fixierten Rindern oder Schweinen	12,34
635.	Blutprobenentnahme bei Fleischrindern und anderen Tieren in Extensivhaltung	12,34
636.	Aderlass	27,48

Laufende Nummer		Euro
637.	Blutgewinnung zur Transfusion	56,25
638.	Bluttransfusion einschließlich Überwachung	80,00
639.	Knochenmark- oder Aspirations-Probennahme	36,57
640.	mikroskopische Untersuchung des Aspirates	24,38
641.	Knochenmark mittels Entnahme eines Stanzzylinders	36,57
642.	mikroskopische Untersuchung des Stanzzylinders	24,38
	7. Herz, Kreislauf, Gefäße	
	7a) Untersuchungen	
643.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe, klinisch	15,39
644.	Blutdruckmessung, nicht invasiv	15,39
645.	Blutdruckmessung, invasiv	38,16
646.	Elektrokardiogramm	44,00
647.	Elektrokardiogramm, telemetrisch	190,80
648.	Elektrokardiogramm, Langzeit-EKG/Holter	209,42
649.	Elektrokardiogramm, Auswertung von Fremdleistung	38,10
650.	Basisechokardiografie (2D und M-Mode)	67,20
651.	Ergänzende echokardiografische Untersuchung (z. B. Doppler), zusätzlich	53,86
	7b) Chirurgische Behandlungen	
652.	Herzbeutelpunktion	56,74
653.	Gefäßnaht	67,05
654.	Operation eines portosystemischen Shunts	290,01
655.	Operation von Missbildungen am Herzen oder an den großen Gefäßen	381,62
656.	Operation am offenen Herzen	572,43
	8. Hals-Nase-Ohren (HNO), Schilddrüse	
	8a) Untersuchungen	
657.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe des HNO-Bereichs	17,25

Laufende Nummer		Euro
	8b) Nicht chirurgische Behandlungen	
658.	Nasenspülung	25,39
659.	Nasenspülung, kompliziert	59,14
660.	Entfernung von Fremdkörpern/Parasiten aus Nase/Nasopharynx/Choanen/Gehörgang	24,00
661.	Endoskopische Entfernung von Fremdkörpern/Parasiten aus Nase/Nasopharynx/Choanen/Gehörgang, kompliziert	48,00
	Otitisbehandlung	
662.	Otitis externa, Behandlung, je Seite	10,26
663.	Otitis externa, Behandlung, kompliziert, je Seite	15,39
664.	Otitis externa, Spülung	19,65
665.	Otitis externa, Spülung, kompliziert	42,10
	8c) Chirurgische Behandlungen	
	Nase	
666.	Nasenring einziehen	11,45
667.	Chirurgische Entfernung des Nasenspiegels	182,85
668.	Rhinotomie mit Spülung oder Resektion der Nasenmuscheln oder mit Entfernung von nasalen Neoplasien/Polypen/Fremdkörpern	290,01
669.	Progressives Siebbeinhämatom, chirurgische Behandlung	548,55
	Lippen-, Kiefer-, Gaumen-Operationen	
670.	Lippenplastik	91,59
671.	Operation einer traumatischen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	76,33
672.	Operation einer traumatischen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte, kompliziert	167,54
673.	Operation einer angeborenen Lippen-Kiefer-Gaumenspalte	152,64
	Ohr, Luftsack (Equiden)	
674.	Amputation der Ohrmuschel, teilweise	51,31
675.	Amputation der Ohrmuschel, vollständig	109,95
676.	Othämatom, operative Behandlung	68,42

Laufende Nummer		Euro
677.	Othämatom, operative Behandlung, kompliziert	119,32
	Otitisoperation	
678.	Operative Entfernung der seitlichen Wand des Gehörgangs	145,03
679.	Operative Entfernung eines gesamten vertikalen Gehörganges	267,12
680.	Operative Entfernung eines gesamten vertikalen Gehörganges mit separater Eröffnung der Paukenhöhle	511,98
681.	Blullaosteotomie, ventrale, einseitig	305,29
	Polypen (Ohr/Nasopharynx)	
682.	Operative Entfernung von Neoplasien/Polypen	51,33
683.	Operative Entfernung von Neoplasien/Polypen, kompliziert	219,90
	Luftsack (Pferd)	
684.	Luftsackspülung Pferd, je Luftsack, zusätzlich zur Endoskopie	26,73
685.	Luftsackoperation Pferd	190,80
	Brachycephalensyndrom, chirurgische Behandlung	
686.	Stenotische Nasenflügel, chirurgische Behandlung, beidseitig	121,90
687.	Brachycephalensyndrom, chirurgische Behandlung	487,60
688.	Brachycephalensyndrom, chirurgische Behandlung, kompliziert	792,35
689.	Larynxplastik	463,22
	Zunge, Speicheldrüse, Gaumen, Rachenmandeln	
690.	Speicheldrüsen, operative Entfernung	137,37
691.	Speicheldrüsen, operative Entfernung, kompliziert	228,98
692.	Anlegen einer oralen Fistel der Unterzungenspeicheldrüse, zusätzlich	73,14
693.	Kürzen des weichen Gaumens, Pferd, Hausequiden, Kameliden	341,32
694.	Entfernung der Zunge, teilweise	106,81
695.	Entfernung der Rachenmandeln	137,37
	Kehlkopf	

Laufende Nummer		Euro
696.	Eröffnung des Kehlkopfes einschließlich Entfernung von Zubildungen und chirurgischer Behandlung von Verletzungen	335,07
697.	Kehlkopfpeifen, Operation	305,29
698.	Kehlkopfpeifen, Operation, kompliziert	381,62
699.	Kehlkopflähmung, Operation	463,22
	Schilddrüse	
700.	Entfernung der Schilddrüse oder der Nebenschilddrüse	228,98
701.	Entfernung der Schilddrüse oder der Nebenschilddrüse, kompliziert	335,07
	Verschiedenes	
702.	Kopperoperation	521,73
	9. Milchdrüse	
	9a) Untersuchungen	
703.	Euter und Zitzen, Untersuchung	17,25
704.	Milchleisten, Untersuchung	14,74
705.	Euter und Zitzen, Untersuchung mit Ultraschall	24,38
706.	Zitzen, Untersuchung, endoskopisch, je Zitze	60,95
707.	Euter, Probenentnahme, je Zitze	3,50
708.	Euter, Milchuntersuchung, sensorisch und Mastitis-Schnelltest (CMT), je Zitze	4,60
	9b) Nicht chirurgische Behandlungen	
709.	Milchkatheter anwenden	6,10
	9c) Chirurgische Behandlungen	
710.	Zitzenstenose, chirurgisch weiten	11,45
711.	Zitzenoperation	26,73
712.	Zitzenoperation, kompliziert	91,59
713.	Entfernen eines Gesäugetumors, klein, gut abgesetzt	73,81
714.	Milchleistentfernung, teilweise, je Seite	207,00
715.	Milchleistentfernung, vollständig	350,00

Laufende Nummer		Euro
	10. Neurologie	
716.	Klinische neurologische Untersuchung	25,65
717.	Klinische neurologische Nachuntersuchung	15,39
	10a) Elektrodiagnostik (Neurologie)	
718.	Elektroenzephalogramm	114,48
719.	Elektromyographie	85,33
720.	Nervenleitungsgeschwindigkeit (motorisch oder sensibel), Somatosensibel Evozierte Potenziale (SEP)	85,33
721.	F-Welle	85,33
722.	Repetitive Nervenstimulation, komplett	85,33
723.	Brainstem auditory evoked potentials (BAEP), erstes Tier	91,59
724.	Brainstem auditory evoked potentials (BAEP), über einem Tier, je Tier	61,06
	10b) Operation an Nerven	
725.	Resektion von Nervenscheidentumoren peripher	426,65
726.	Resektion von Nervenscheidentumoren zentral	548,55
727.	Neurotisation	243,80
728.	Nervennaht	243,80
	10c) Kopf – Operationen	
729.	Kraniotomie	609,50
730.	Implantation eines ventrikuloperitonealen Shuntsystems	304,75
731.	Gehirnbiopsie	304,75
	10d) Diskopathie – Operationen	
732.	Fenestration des Diskus intervertebralis, Halswirbelsäule	305,29
733.	Ventral slot	548,55
734.	Foraminotomie cervical oder lumbosakral	609,50
735.	Fenestration des Diskus intervertebralis, außer Halswirbelsäule	343,45
736.	Serienfenestration des Diskus intervertebralis cervical	304,75

Laufende Nummer		Euro
737.	Serienfenestration des Diskus intervertebralis thorakolumbal	365,70
738.	Spondylektomie, ventrale	457,94
739.	Hemilaminektomie cervical	548,55
740.	Hemilaminektomie thorakolumbal	426,65
741.	Laminektomie	487,60
	10e) Operation von Wirbelfrakturen	
742.	Operation einer Wirbelfraktur	548,55
743.	Korpektomie	548,55
	10f) Weitere Untersuchungen/Maßnahmen	
744.	Liquorpunktion	34,34
745.	Labor Liquor (Zellzahl, Pandy-Reaktion)	36,57
746.	Liquor Zytologie	36,57
747.	Belastungstest	60,95
	11. Ophthalmologie	
	11a) Augenuntersuchungen	
748.	Untersuchung der Augen und seiner Adnexe (Adspektion, Palpation)	13,74
749.	Augenuntersuchung, neurologisch	24,00
750.	Nickhaut, Untersuchung nach Vorlagerung, je Auge	13,69
751.	Hornhaut, Anwendung von Farbstoffen, je Auge	5,14
752.	Tränenapparat, Schirmer-Tränentest, je Auge	8,21
753.	Spaltlampen-Untersuchung, je Auge	16,20
754.	Augeninnendruckmessung, je Auge	12,82
755.	Kammerwinkeluntersuchung, je Auge	12,57
756.	Augenhintergrunduntersuchung, direkte, je Auge	14,94
757.	Augenhintergrunduntersuchung, indirekte, je Auge	15,39
758.	Fotografie des Augenhintergrundes	18,00

Laufende Nummer		Euro
759.	Elektroretinogramm (ERG), je Auge	91,59
760.	Sonstige elektrophysiologische Untersuchungen am Auge, je Auge	195,04
761.	Anwenden einer Lupenbrille zur Untersuchung oder Behandlung, zusätzlich	32,00
762.	Anwenden eines Operationsmikroskops zur Untersuchung oder Behandlung, zusätzlich	146,28
	11b) Augenbehandlungen, nicht chirurgisch	
763.	Einträufeln oder Auftragen in den Lidbindehautsack (z. B. Lokalanästhetikum), je Auge	4,13
764.	Einsetzen einer Kontaktlinse, je Auge	15,75
765.	Spülung des Lidbindehautsackes, je Auge	9,72
766.	Entfernung eines Fremdkörpers aus dem Lidbindehautsack	16,57
767.	Punktion der Vorderkammer mit Abfluss von Kammerwasser der vorderen Augenkammer, je Auge	22,50
768.	Injektion in die Augenvorderkammer, retrotubulär, in den Glaskörper, je Auge	22,50
769.	Retrobulbäre Injektion, je Auge	19,50
770.	Injektion in den Glaskörper, je Auge	29,26
771.	Sondierung, Spülung und/oder Katheterisierung des Tränennasenkanals, je Auge	18,34
772.	Sondierung, Spülung und/oder Katheterisierung des Tränennasenkanals, kompliziert, je Auge	33,07
773.	Entfernung eines Fremdkörpers aus der Hornhaut	15,59
774.	Entfernung eines Fremdkörpers aus der Hornhaut, kompliziert	50,40
	11c) Augenoperationen	
	Augenlid	
775.	Hagelkornoperation/Gerstenkornoperation, jeweils	28,80
776.	Lidverschluss, vorübergehender, je Auge	46,13
	Lidwunden	
777.	Lidverletzungen, Naht	69,00
778.	Lidverletzungen kompliziert, Naht	138,00
779.	Lidverletzungen, Naht mit Beteiligung der tränenableitenden Wege	180,00

Laufende Nummer		Euro
	Lidtumoren	
780.	Lidtumor, Entfernung, je Tumor	67,87
	Zilien/Distichiasis	
781.	Elektroepilation, je Lid	33,75
782.	Elektroepilation kompliziert, je Lid	67,50
783.	Epilation mit Resektion von Meibomschen Drüsen, je Lid	67,50
	Fehlstellungen der Augenlider	
784.	Augenlid Einwärtsdrehung, Operation, je Lid	65,97
785.	Augenlid Einwärtsdrehung, Operation kompliziert, je Lid	98,23
786.	Augenlid Einwärtsdrehung, temporäre Raffung, je Lid	38,40
787.	Augenlid Einwärtsdrehung, Trichiasis, je Auge	52,50
788.	Augenlid Auswärtsdrehung, Operation, je Lid	59,42
789.	Augenlid Auswärtsdrehung, Operation kompliziert, je Lid	99,42
790.	Lidspaltenkorrektur, je Seite	135,00
791.	Nasenfalte entfernen, je Seite	67,50
	Lidbindehaut, Nickhaut	
792.	Nickhautdrüse, Zurückverlagerung und Fixierung, je Auge	100,00
793.	Nickhautknorpel, teilweise Entfernung, je Auge	60,00
794.	Bindehautlappenplastik, je Auge	90,00
795.	Bindehautlappenplastik kompliziert, je Auge	135,00
796.	Nickhautschürze, je Auge	48,21
797.	Lidbindehaut, Behandlungskatheter einlegen, je Auge	67,50
798.	Nickhautbläschen entfernen, je Auge	20,51
799.	Lidbindehäute, operatives Lösen von Verwachsungen, je Auge	67,50
	Tränenableitende Wege	
800.	Tränennasenkanalweitung, pro Seite	18,00

Laufende Nummer		Euro
801.	Tränenpunkteröffnung, je Auge	45,00
802.	Tränenpunkteröffnung kompliziert, je Auge	101,25
803.	Tränennasenkanalplastik, je Auge	137,37
804.	Speicheldrüsengangverpflanzung in den Konjunktivalsack einseitig	157,50
805.	Eröffnung des Tränensäckchens (Dakrocystotomie)	268,18
	Hornhaut	
806.	Hornhaut Abrasion	25,35
807.	Hornhaut Abrasion kompliziert	49,36
808.	Hornhautentfernung teilweise (z. B. Dermoid)	152,64
809.	Hornhautnaht	101,25
810.	Hornhautnaht kompliziert	168,75
811.	Spülung der vorderen Augenkammer	103,62
812.	Hornhautverschiebeplastik	195,04
813.	Hornhauttransplantat	323,04
814.	Abdecken eines Hornhautdefektes mit Gewebekleber	85,33
	Augapfel	
815.	Augapfelrückverlagerung ohne Verlängerung der Lidspalte	33,75
816.	Augapfelrückverlagerung einschließlich Verlängerung der Lidspalte	90,00
817.	Augapfelentfernung	98,90
818.	Augapfelentfernung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	168,75
819.	Implantation einer orbitalen Prothese einschließlich Vorbereitung	122,13
820.	Implantation einer intraokularen Prothese	202,50
821.	Intraokulären Tumor entfernen	400,00
	Grüner Star und Regenbogenhaut	
822.	Grüner Star, chirurgische Behandlung	223,08
823.	Regenbogenhaut, Synechielösung	135,00

Laufende Nummer		Euro
	Linse	
824.	Linsenverlagerung, chirurgische Behandlung	236,25
825.	Grauer Star, chirurgische Behandlung	380,00
826.	Linsenimplantation, zusätzlich, je Auge	146,28
	Glaskörper	
827.	Glaskörperentfernung, teilweise, zusätzlich	146,28
828.	Glaskörperentfernung	261,78
829.	Glaskörperentfernung, kompliziert	341,32
	Augenhintergrund	
830.	Netzhautanheftung, je Auge	329,13
	Augenhöhle	
831.	Eröffnung eines retrobulbären Abszesses	90,00
832.	Operative Eröffnung der knöchernen Augenhöhle, mittels Osteotomie	329,13
833.	Parabulbären Tumor entfernen, ohne Osteotomie	201,14
	12. Orthopädie	
834.	Orthopädische Untersuchung	16,50
835.	Orthopädische Untersuchung, eingehend, Pferd, Husequiden, Kameliden	138,00
836.	Lahmheitsuntersuchung	42,63
837.	Lahmheitsuntersuchung Pferd, Husequiden, Kameliden	51,31
838.	Ringentfernung	8,21
839.	Ringentfernung, kompliziert	20,00
840.	Ringentfernung Großsittaciden	28,80
841.	Luxation, Reposition, unblutig	43,98
842.	Luxation, Reposition, unblutig, kompliziert	87,19
	12a) Frakturbehandlung konservativ	
843.	Frakturbehandlung konservativ mit Polsterverband/Schienenverband	32,99

Laufende Nummer		Euro
844.	Frakturbehandlung konservativ mit Polsterverband/Schienenverband, kompliziert	65,97
845.	Frakturbehandlung konservativ mit Polsterverband/Schienenverband, sehr kompliziert	110,04
	12b) Amputationen	
846.	Amputation Klaue, je Klaue	91,59
847.	Amputation Zehe tief, je Zehe	62,16
848.	Amputation Zehe hoch, je Zehe	138,00
849.	Amputation größerer Teile von Extremitäten	132,40
850.	Amputation einer ganzen Extremität, Hund, Katze, Frettchen	197,90
851.	Amputation Schwanz, Rind, nur Schwanzspitze	11,45
852.	Amputation Schwanz, Rind	30,52
853.	Amputation Schweifrübe, Pferd, Hausequiden, Kameliden	164,57
854.	Amputation Rute, Hund, Katze, Frettchen	75,54
	12c) Frakturbehandlung operativ	
855.	Frakturbehandlung operativ/Osteosynthese Fraktur	156,68
856.	Frakturbehandlung operativ/Osteosynthese, komplizierte Fraktur	307,86
857.	Entfernung des distalen Fragmentes beim Griffelbein, Pferd, Hausequiden, Kameliden	198,44
858.	Implantat-Entfernung	73,13
859.	Implantat-Entfernung, kompliziert	160,53
860.	Korrekturosteotomien an langen Röhrenknochen, kompliziert, je Seite	628,26
	12d) Gelenkorthopädische Operationen	
861.	Arthroskopie diagnostisch	274,28
862.	Tendovaginoskopie	365,70
863.	Bursoskopie	426,65
864.	Arthroskopische Operation einschließlich diagnostische Arthroskopie	463,22
865.	Arthroskopische Operation einschließlich diagnostische Arthroskopie, kompliziert	548,55

Laufende Nummer		Euro
866.	Arthrotomische Operation ohne Fixation	381,62
867.	Arthrotomische Operation mit Fixation	419,78
868.	Arthrodese ohne Fixation	365,70
869.	Arthrodese mit Fixation	853,30
870.	Femurkopfresektion	138,54
871.	Tenotomie des Lig. patellae med.	91,43
872.	Operative Therapie einer Patellaluxation	192,00
873.	Operative Therapie einer Patellaluxation, Kombination mehrerer Operationstechniken	268,00
874.	Kreuzbandoperation	230,89
875.	zusätzlich Fixation	145,17
876.	zusätzlich Meniskusresektion	96,00
877.	Operative Therapie einer Ruptur der Seitenbänder	228,98
878.	Tenektomie des med. Endschenkels des M. Tibialis cran. (Spatsehne)	228,98
879.	Totalendoprothese	731,40
	12e) Huf- und Klauenorthopädie	
880.	Hufbeschlagsempfehlung, schriftlich	24,38
881.	Hornsäulenoperation	114,48
882.	Huforthopädie, Hufabszess u. ä.	48,78
883.	Hufkrebs (Radikaloperation), je Huf	114,48
884.	Klauenkorrektur	19,08
885.	Klauenorthopädie, Sohlengeschwür u. ä.	38,16
886.	Klauenprothese kleben, Kothurn anbringen	12,19
887.	Sesambeinresektion, Rind	85,33
888.	Panaritiumoperation, Limax, je Fuß	38,16
889.	Klauenspitzenresektion	54,86
	12f) Sonstiges	

Laufende Nummer		Euro
890.	Nervenschnitt, je Gliedmaße	228,98
891.	Pectineusmyoektomie, einseitig	267,12
892.	zusätzlich Neurotomie	121,90
893.	Exstirpation eines Schleimbeutels	150,77
894.	Sehnen- und Muskelnahrt	97,52
895.	Sehnen- und Muskelnahrt, kompliziert	243,80
896.	Sehnenspaltung (Splitting)	114,48
897.	Operative Therapie eines Sohlenballengeschwürs	25,14
898.	Operative Therapie eines Sohlenballengeschwürs, kompliziert	75,40
899.	Operative Therapie Stelzfuß, Tenotomie der Beugesehen	182,85
900.	Tripeltenektomie (spastische Parese)	97,52
901.	Spongiosagewinnung	201,14
902.	Spongiosatransplantation	38,16
	13. Pneumologie	
	13a) Untersuchungen	
903.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe	15,39
904.	Lungenspülprobe (BAL), zusätzlich zur Intubation / Endoskopie	41,90
905.	Lungenspülprobe (BAL), zusätzlich zur Intubation / Endoskopie, Pferd, Hausequiden, Kameliden	121,90
906.	Lungenspülprobe (BAL), Schwein	42,67
	13b) Nicht chirurgische Behandlungen	
907.	Inhalation, therapeutisch, je angefangene 15 Minuten	18,29
	13c) Chirurgische Behandlungen	
908.	Eröffnen und Ausräumen eines Luftsackes (Geflügel), zusätzlich zur Endoskopie	19,08
909.	Anlegen einer Dauerfistel, Luftröhre	91,59
910.	Einsetzen eines trachealen Stents	243,80

Laufende Nummer		Euro
911.	Kehlkopf Pfeifen, Operation	305,29
912.	Kehlkopf Pfeifen, Operation, kompliziert	463,22
913.	Luftröhre, chirurgische Behandlung	381,62
914.	Luftröhre, chirurgische Behandlung, kompliziert	534,25
915.	Thorakozentese	48,20
916.	Thoraxdrainage legen	146,28
917.	Pneumothorax, chirurgische Behandlung	152,38
918.	Pneumothorax, chirurgische Behandlung, kompliziert	426,65
919.	Thorakotomie	585,12
920.	Lungenlappenresektion	304,75
	14. Stomatologie	
	14a) Untersuchungen	
921.	Eingehende Untersuchung einzelner Organe des stomatognathen Systems	16,43
922.	Kieferorthopädische Befunderhebung und Therapieplanung	42,38
	Zahn-Abdrucknahme	
923.	Abdrucknahme, je Kiefer	16,88
924.	Abdrucknahme kompliziert, je Kiefer	33,75
	14b) Nicht chirurgische Behandlungen	
	Zahnkorrektur	
925.	Korrektur Frontzähne, Heimsäugetiere	10,26
926.	Einschleiftherapie und Korrekturen bei Stellungsanomalie	54,73
927.	Okklusionskorrektur Backenzähne, Heimsäugetiere	25,65
928.	Okklusionskorrektur Backenzähne Heimsäugetiere, kompliziert	66,70
929.	Okklusionskorrektur, Entfernung scharfer Kanten, Pferd, Hausequiden, Kameliden	34,50
930.	Okklusionskorrektur, systematische Beseitigung von Okklusionshindernissen, Einschleifen, Pferd, Hausequiden, Kameliden	78,29

Laufende Nummer		Euro
	Zahnsteinentfernung / -prophylaxe	
931.	Entfernung von geringfügigem Zahnstein, manuell, ohne Politur	20,54
932.	Entfernung von Zahnstein und Belägen, mit Scaling und Politur	61,97
933.	Entfernung von Zahnstein und Belägen mit Scaling und Politur, kompliziert	108,82
	Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen: Einsetzen, Kontrolle und Justierung von kieferorthopädischen Apparaten	
934.	Kontrolle und Justierung kieferorthopädischer Apparate	33,75
935.	Einsetzen von Verankerungselementen (Brackets), je Stück	6,75
936.	Anpassen und Einsetzen von Gummiligaturen, pro Kieferseite	11,25
937.	Einsetzen laborgefertigter kieferorthopädischer Apparaturen	67,50
938.	Einsetzen einer am Patienten modellierten kieferorthopädischen Apparatur	135,00
	Kieferorthopädie, Stellungsanomalie und Korrekturen: Entfernen von kieferorthopädischen Apparaten	
939.	Entfernung von Verankerungselementen (Brackets) einschließlich Politur, je Stück	6,75
940.	Entfernung kieferorthopädischer Apparaturen einschließlich Politur	67,50
941.	Entfernung kieferorthopädischer Apparaturen einschließlich Politur, kompliziert	90,00
	Zahnfüllung	
942.	Zahnfüllung	61,57
943.	Zahnfüllung kompliziert	102,59
	Endodontie / Wurzelkanalbehandlung	
944.	Wurzelbehandlung	30,78
945.	Wurzelbehandlung kompliziert, einwurzeliger Zahn	67,50
946.	Wurzelbehandlung kompliziert, mehrwurzeliger Zahn	90,00
	Schienung eines luxierten Zahnes	
947.	Schienung eines luxierten Zahnes	67,50
948.	Schienung eines luxierten Zahnes kompliziert	90,00
	Überkronung / Zahnersatz	

Laufende Nummer		Euro
949.	Überkronung / Zahnersatz (Zahnpräparation und Befestigung)	101,25
950.	Überkronung / Zahnersatz (Zahnpräparation und Befestigung) kompliziert	202,50
	14c) Chirurgische Behandlungen	
	Zahnextraktion	
951.	Zahnextraktion	10,26
952.	Zahnextraktion Pferd, Equiden, Kameliden	35,94
953.	Zahnextraktion Rind	15,75
954.	Extraktion fehlgestellter Incisivi, Heimsäugetiere	30,78
955.	Zahnextraktion kompliziert	41,04
956.	Zahnextraktion kompliziert, Pferd, Equiden, Kameliden	180,94
	Freilegung eines retinierten Zahnes	
957.	Freilegung eines retinierten Zahnes	33,75
958.	Freilegung eines retinierten Zahnes kompliziert	67,50
	Wurzelresektion	
959.	Wurzelresektion einwurzeliger Zahn	76,96
960.	Wurzelresektion mehrwurzeliger Zahn	82,10
	Gingivektomie/Parodontalbehandlung	
961.	Gingivektomie	41,05
962.	Gingivektomie kompliziert	71,83
	Gingivoplastik	
963.	Lappenoperation, offene Kürettage, einschließlich Osteoplastik, je Zahn	14,63
964.	Deckung parodontaler Defekte mittels Transpositionsflappentechnik oder freiem Schleimhauttransplantat	63,28
965.	Auffüllen parodontaler Knochendefekte mit autologem oder alloplastischem Material, je Zahn	15,85
	Zahnfisteloperation (oronasale Fistel)	
966.	Zahnfisteloperation	92,35

Laufende Nummer		Euro
967.	Zahnfisteloperation kompliziert	150,40
	Entfernen von Epuliden	
968.	Entfernen von Epuliden	41,05
969.	Entfernen von Epuliden kompliziert	76,96
	Behandlung von Kieferabszessen, Heimsäugetiere	
970.	Behandlung von Kieferabszessen, Erstbehandlung, Heimsäugetiere	39,88
971.	Behandlung von Kieferabszessen, Erstbehandlung, Heimsäugetiere, kompliziert	85,45
	Frakturversorgung am Ober- und Unterkiefer	
972.	Unterkiefersymphysiolyse	53,10
973.	Unterkiefersymphysiolyse kompliziert	99,11
974.	Verriegelung der Mundspalte (Verblockung)	73,14
975.	Verriegelung der Mundspalte (Verblockung) kompliziert	146,28
	Entfernen von Kieferteilen	
976.	Entfernung von Unterkiefer- oder Oberkieferteilen	243,80
977.	Entfernung von Unterkiefer- oder Oberkieferteilen kompliziert	365,70
978.	Partielle Resektion des Kiefergelenks	280,37
979.	Trepanation der Nasennebenhöhlen mit Spülung, Pferd, Hasequiden, Kameliden	125,00
	15 Urologie	
	15a) Untersuchungen	
980.	Eingehende klinische Untersuchung einzelner Organe	17,25
	15b) Laboruntersuchung	
981.	Harnuntersuchung mit Teststreifen	5,14
982.	Harnuntersuchung Harnstatus, spezifisches Gewicht	8,49
983.	Harnuntersuchung Harnstatus, Sedimentuntersuchung	20,54
	15c) Nicht chirurgische Behandlungen	

Laufende Nummer		Euro
984.	Blase manuell entleeren	5,14
985.	Harnkatheter legen, männliches Tier	28,00
986.	Harnkatheter legen, weibliches Tier	28,69
987.	Harnkatheter legen, Rind, weibliches Tier	12,57
988.	Harnkatheter legen, Hund, Katze, Frettchen, männliches Tier	19,78
989.	Harnkatheter legen, Hund, Katze, Frettchen, weibliches Tier	27,48
990.	Harnkatheter legen, Heimsäugetiere, männliches Tier	19,26
991.	Harnkatheter legen, Heimsäugetiere, weibliches Tier	27,48
992.	Zystozentese ohne Ultraschall	14,24
993.	Zystozentese ohne Ultraschall kompliziert	29,79
994.	Spülung Harnblase und Harnröhre, zusätzlich je 15 Minuten	46,32
	15d) Chirurgische Behandlungen	
995.	Harnröhrenfistel	137,37
996.	Zystotomie einschließlich Laparotomie	207,00
997.	Zystotomie einschließlich Laparotomie, Pferd, Hausequiden, Kameliden	800,00
998.	Zystotomie einschließlich Laparotomie, Heimsäugetiere	207,00
999.	Urachusoperation	213,70
1000.	Urachusoperation Kalb	62,83
1001.	Ureterabriss	548,55
1002.	Partielle Blasenresektion und Augmentation	304,75
1003.	Partielle Blasenresektion und Augmentation kompliziert	548,55
1004.	Uretereinpflanzung in Harnblase/ektopischer Ureter	290,01
1005.	Nephrotomie	267,12
1006.	Nephrektomie	267,12

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

D e r B u n d e s k a n z l e r

Olaf Scholz

D e r B u n d e s m i n i s t e r
f ü r E r n ä h r u n g u n d L a n d w i r t s c h a f t

Cem Özdemir

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung ist nach § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung für die Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen zuständig. Die letzte umfassende Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 erfolgt. Nunmehr hat sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie an die wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Forschungsprojektes mit dem Gegenstand „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ (eingestellt auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)). Dieses Forschungsprojekt beruht auf einem Vorschlag der Bundestierärztekammer. Die o. g. Anpassung der GOT umfasst deren vollständige Überarbeitung, einschließlich der Neustrukturierung der tierärztlichen Leistungen (Anlage zur GOT) und Neubestimmung der einfachen Gebührensätze. Die Verordnung soll die bestehende GOT zur Vereinfachung ihrer Anwendung durch die Tierärztinnen und Tierärzte und aus Transparenzgründen für die von den neuen Gebühren betroffenen Kreise ablösen.

Das oben genannte Forschungsvorhaben (Dauer neun Monate) ist von einem renommierten Consulting-Unternehmen durchgeführt und am 25. Februar 2021 abgeschlossen worden. Ziel des Vorhabens war es, die einfachen Gebührensätze der GOT in einer Einzelfallbetrachtung umfassend zu analysieren und auf ihre Angemessenheit hinsichtlich relevanter Kriterien objektiv zu bewerten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die Kostenfaktoren und die strukturellen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis untersucht. Bestandteil dieser Untersuchung war eine deutschlandweit angelegte Befragung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten. Diese sollte die zuvor durchgeführte Datenanalyse sinnvoll ergänzen. In der Befragung sind wichtige Informationen für die Neubewertung der Gebührensätze abgefragt worden. Im Wesentlichen hat es sich hierbei um Informationen zur (Kosten)-Struktur der Praxen und zu den benötigten Behandlungszeiten für die einzelnen Leistungen gehandelt. Ergänzend sind zusätzlich 25 Experteninterviews mit Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen, die u. a. die von den neuen Gebühren betroffenen Kreise vertreten, erfolgreich durchgeführt geworden.

Aus allen gewonnenen Informationen sind die Kosten für eine tierärztliche Behandlungsminute ermittelt worden. Diese liegen im Durchschnitt bei 2,25 Euro. Mit diesem Wert und der erhobenen Zeit für die einzelnen Leistungen sind die jeweiligen Gebührenhöhen bestimmt worden. Leistungen, für die keine Zeiterhebungen vorlagen, wurden pauschal um die ermittelten Kostensteigerungen angepasst. Einige Leistungen sind in der Abstimmung mit Experten bewertet worden, sodass auch Sonderfälle individuell betrachtet worden sind. Abschließend konnte für alle Leistungen eine angemessene Gebührenhöhe bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die o. g. veröffentlichte Studie hingewiesen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Ziel der Verordnung ist im Wesentlichen die Anpassung der in der Anlage zur GOT geregelten tierärztlichen Leistungen an

- den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie

- die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Neubewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze.

Die Notwendigkeit der Verordnung ergibt sich hinsichtlich der Anpassung

- an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand daraus, dass eine solche Anpassung zuletzt im Jahr 1999 erfolgt ist und sich seitdem der vorgenannte Erkenntnisstand geändert hat und
- der Höhen der einfachen Gebührensätze an die wirtschaftlichen Verhältnisse daraus, dass bei zurückliegenden Änderungen dieser Gebührenhöhen deren Anpassung nicht in dem Maße erfolgt ist, wie es notwendig gewesen wäre, weil in die Bewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze jeweils nicht alle wirtschaftlichen Faktoren für den Betrieb einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik einbezogen worden sind, so dass die Gebührenhöhen zu Lasten der tierärztlich kurativ tätigen Praxis- oder Klinikinhaberinnen oder -inhabern jeweils nicht die wirtschaftliche Situation widerspiegeln haben.

Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter A. Allgemeiner Teil verwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist die Neufassung der in der Anlage zur GOT geregelten tierärztlichen Leistungen sowie die Neubewertung der einfachen Gebührensätze der Höhe nach. Die gegenwärtig in der Anlage zur GOT geregelten tierärztlichen Leistungen bestehen seit 1999. Die tierärztlichen Fachverbände haben darauf hingewiesen, dass diese Leistungen zum Teil überholt (weil nicht mehr angewandt), zum Teil veraltet (weil alte Behandlungsverfahren durch neuere abgelöst), zum Teil zu undifferenziert und neue Behandlungsmethoden nicht erfasst sind. Aufgrund dieses Umstandes gab es nach Auskunft der tierärztlichen Fachverbände auch zum Teil Akzeptanzprobleme hinsichtlich abgerechneter tierärztlicher Leistungen.

Gleichzeitig erfolgt eine Neubewertung der Höhen der einfachen Gebührensätze, um diese an die wirtschaftlichen Verhältnisse eines tierärztlichen Praxisbetriebes anzupassen. Dies erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse eines Forschungsprojektes mit dem Gegenstand „Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“ (siehe oben A., erster Absatz). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen.

Die Verordnung schafft durch die Anpassung der tierärztlichen Leistungen an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand Transparenz für alle Betroffenen und erhöht damit die Akzeptanz der GOT. Durch die Neubewertung der einfachen Gebührensätze wird die wirtschaftliche Lage der tierärztlichen Einrichtungen, die verpflichtet sind, nach der GOT abzurechnen, verbessert. Neben diesem Umstand kann die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit gefördert werden und damit auch die Tätigkeit in für Nutztierhaltungen wichtigen Tierpraxen mit Schwerpunkt Nutztier.

Ergänzend wird auf die Ausführungen oben unter A. Allgemeiner Teil verwiesen.

III. Alternativen

Die Bundesregierung ist ermächtigt und damit in der Verantwortung, die Entgelte für die tierärztlichen Leistungen zu regeln (s. o. A. Allgemeiner Teil). Da die GOT zwingend anzuwenden ist, hängen die Einkünfte der Inhaberinnen oder Inhaber tierärztlicher Praxen oder tierärztlicher Kliniken oder sonstiger Einrichtungen, die tierärztliche Leistungen gegen Ent-

gelt anbieten, von den Gebühren der GOT ab. Hieraus folgt, dass diese Gebühren bei geänderten wirtschaftlichen Bedingungen für den Praxis- oder Klinikbetrieb, insbesondere bei dauerhaften Kostenerhöhungen (z. B. Entgelt für Angestellte) angepasst werden müssen, um ein angemessenes Entgelt für die tierärztlichen Leistungen zu erhalten. Daher gibt es keine Alternativen zum Erlass dieser Verordnung, außer deren Nichterlass, die zur weiteren Stagnation der Einkunftssituation der Praxen führen würde.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz der Bundesregierung für die Festlegung der in der GOT geregelten Entgelte für tierärztliche Leistungen ergibt sich aus § 12 Absatz 1 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193).

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für § 11 (Gebühren für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen) ergibt sich aus § 12 Absatz 2 der Bundes-Tierärzteordnung.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die GOT ist als Steuerungsinstrument zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes und des Tierschutzes anzusehen, mit dem

- die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit erhalten und damit eine möglichst flächendeckende (Nutz-)Tierversorgung auch durch kleine und mittlere Tierarztpraxen gewährleistet werden soll (frühzeitige Erkennung von Zoonosen und deren Bekämpfung, Lebensmittelsicherheit),
- die Qualität der tierärztlichen Dienstleistung gewährleistet werden soll (Wettbewerb erfolgt über die Qualität, nicht über den Preis der Dienstleistung),
- die Verbraucher geschützt werden sollen vor Übervorteilung (kein Preisdiktat auf Grund asymmetrischer Informationsverteilung) sowie durch Transparenz und Nachprüfbarkeit der Kosten (Rechtsfriede) gewährleistet werden soll,
- die Tiere besser geschützt werden können durch möglichst rasche und angemessene Behandlung, weil Verhandlungen über den Preis vor der Behandlung entfallen.

1. Richtlinie 2006/123/EG (sog. Dienstleistungsrichtlinie)

Die tierärztliche Berufstätigkeit fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach Artikel 15 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe g dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zu prüfen, ob bei Bestehen „von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstpreisen“ diese nicht diskriminierend, erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die GOT enthält Mindest- und Höchstgebühren und fällt damit in den Anwendungsbereich der o.g. Vorschriften. Sie enthält aber auch Möglichkeiten, vertraglich von den Mindest- und Höchstgebühren abzuweichen, sowohl durch Unterschreitung der Mindestgebühren als auch durch Überschreitung der Höchstgebühren sowie durch Bestandsbetreuungsverträge,

die inzwischen insbesondere im Nutztierbereich große Bedeutung gewonnen haben. Seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wurde die GOT im Rahmen eines von der EU-Kommission in den Jahren 2012 und 2013 durchgeführten „peer-review“ zur Umsetzung der o.g. Richtlinie intensiv geprüft und mit den vorgenannten Vorschriften als vereinbar angesehen.

Die EU-Kommission hat im Anschluss und nach der letzten pauschalen Erhöhung (12 Prozent) der einfachen Gebührensätze im Juli 2017 sowie auch nach Einführung der Notdienstgebühren im Februar 2020 keine Bedenken gegen die GOT geäußert.

2. Richtlinie 2005/36/EG (sog. Berufsqualifikationsrichtlinie)

a) Transparenzinitiative

Im Rahmen der novellierten Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) hat die EU-Kommission in den Jahren 2014 und 2015 sowohl die Berufszugangsregelungen als auch die Berufsausübungsregelungen der Mitgliedstaaten auf den Prüfstand gestellt mit dem Ziel, vorhandene Beschränkungen möglichst abzubauen. Unter dem Stichwort Transparenzinitiative wurden – an Hand der gleichen Kriterien wie bei der Dienstleistungsrichtlinie (s. o.) – berufsreglementierende Regelungen der Mitgliedstaaten kritisch hinterfragt. Betroffen war auch die GOT. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in diesem Rahmen die GOT nochmals als mit den neuen Vorschriften der o.g. Richtlinie vereinbar ausführlich begründet. Seitens der EU-Kommission ist dazu keine Reaktion erfolgt.

Die EU-Kommission hat danach und nach der letzten pauschalen Erhöhung (12 Prozent) der einfachen Gebührensätze im Juli 2017 sowie auch nach Einführung der Notdienstgebühren im Februar 2020 im Rahmen der o.g. Richtlinie keine Bedenken gegen die diese Erhöhung geäußert.

b) Verhältnismäßigkeit

Am 29. Juli 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in Kraft getreten und war bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen. Diese Richtlinie gilt für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken und regelt den Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird.

Diese Richtlinie ist am 29. Juli 2018 in Kraft getreten und war bis zum 30. Juli 2020 umzusetzen. Diese Umsetzung ist für Gesetzentwürfe der Bundesregierung durch § 42a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), der nach § 62 Absatz 2 auch auf Rechtsverordnungen gilt, erfolgt. Danach

aa) sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von Regelungen zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs insbesondere die Vorgaben des Artikels 4 Absatz 3 und 4 und der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beachten,

bb) ist die Öffentlichkeit nach Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu beteiligen durch die Veröffentlichung des Regelungstextes im Internet.

Zu aa) Artikel 4 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 5 bis 7 der o.g. Richtlinie (EU) 2018/958

Die allgemeinen Gründe für die Beibehaltung der GOT, insbesondere der Mindest- und Höchstgebühren, sind in der oben unter Buchstabe a erwähnten Transparenzinitiative ausführlich gegenüber der Kommission dargelegt worden. Da darauf keine Reaktion der Kommission erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass diese Gründe akzeptiert worden sind.

Es sind seitdem keine Geschehnisse aufgetreten, die ein Überdenken der Erforderlichkeit von Mindest- und Höchstgebühren und damit der Erforderlichkeit einer staatlichen Regulierung der Entgelte für tierärztliche Leistungen nahegelegt hätten. Diese Regulierung wird nach wie vor für erforderlich gehalten, um in Deutschland eine möglichst flächendeckende Versorgung von Nutz- und Haustieren auch durch kleine und mittlere Tierarztpraxen zu gewährleisten (siehe auch oben vor der Nummer 1).

Die GOT entfaltet keine diskriminierende Wirkung (Artikel 5), da alle in Deutschland praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte die GOT anwenden müssen, gleichgültig, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen oder ob sie in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz haben.

Die Ausführungen zu Artikel 4 Absatz 3 und 4 sowie zu Artikel 6 bis 7 erfolgen, soweit erforderlich, zu den einzelnen Regelungen der GOT einschließlich der Anlage im Besonderen Teil der Begründung bei der jeweiligen Regelung.

Die Änderung der GOT ist der EU-Kommission sowohl im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie (Artikel 15 Absatz 7) als auch im Rahmen der Berufsqualifikationsrichtlinie (Artikel 59 Absatz 5 Satz 2) mitzuteilen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die GOT in der novellierten Form von der EU-Kommission als mit den o. g. Vorschriften vereinbar angesehen wird, zumal die Gebührensätze im Leistungskatalog auf einem Forschungsprojekt beruhen, in dem die einzelnen Gebühren nicht willkürlich, sondern auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien festgelegt worden sind.

VI. Regelungsfolgen

Die wesentliche Auswirkung der Verordnung ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit, dass tierärztliche Leistungen zukünftig in der Regel höher entgolten werden müssen als dies gegenwärtig geschieht. Dies ist notwendig, da die einfachen Gebührensätze an die realen wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes einer Tierarztpraxis angepasst werden müssen, um ein angemessenes Entgelt für tierärztliche Leistungen zu gewährleisten. Entgelterhöhungen für tierärztliche Leistungen könnten zur Folge haben, dass Tierhalter möglicherweise abgeschreckt werden und diese Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen. Andererseits besteht nach dem Tierschutzgesetz (§ 2 Nummer 1) eine Pflicht für Tierhalter, ihr Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehört zur angemessenen Pflege eines Tieres auch die Pflicht, einen Tierarzt aufzusuchen und das Tier behandeln zu lassen, wenn dies erforderlich ist. Das Unterlassen einer notwendigen Tierarztkonsultation aus finanziellen Gründen wäre daher ein Verstoß gegen das o. g. im Tierschutzgesetz normierte Gebot. Da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass sich Tierhalter gesetzestreu verhalten, kann davon ausgegangen werden, dass die Entgelterhöhungen für die tierärztlichen Leistungen nur einen geringen Einfluss auf die Bereitschaft, Tiere tierärztlich behandeln zu lassen, haben werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es wird eine Regelung aufgehoben, die eine Beschränkung in der Gebührenerhebung zu Lasten der Tierärzte und zu Gunsten der öffentlichen Haushalte beinhaltet. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb die öffentlichen Haushalte über Einkunftsinderungen der

Berufsgruppe der Tierärzte über die für alle Personen, die Einkommen erzielen, einschlägigen Steuern hinaus mitfinanziert werden sollen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Verordnung verbessert die Einkommenssituation der kurativ tätigen Tierärztinnen und Tierärzte und trägt damit zum wirtschaftlichen Wachstum durch Steigerung des wirtschaftlichen Wohlstandes bei. Somit unterstützt die Regelung den Indikator 8.4. der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ferner könnte durch diese Verbesserung die Attraktivität von Nutztierpraxen steigen, die mit der Verbesserung der Nutztierversorgung verbunden sein könnte. Dies kommt sowohl der menschlichen Gesundheit (frühzeitige Zoonosenerkennung und Lebensmittelsicherheit) als auch der Tiergesundheit zu Gute. Daher unterstützt die vorliegende Regelung auch das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 3.b. „Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit und die Natur sind zu vermeiden.“, ohne einen speziellen Indikator dafür.

Negative Auswirkungen auf die übrigen Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind auch nicht erkennbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Betroffen sind Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Stellen, soweit sie für tierärztliche Leistungen im Rahmen des § 3 Absatz 1 Satz 1 GOT die Kosten übernehmen. Durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze entsteht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Mehraufwand. Da der Umfang der o. g. Fälle der Kostenübernahme statistisch nicht erfasst und auch anderweitig nicht bekannt ist und überdies auch die Anzahl der Fälle nicht bekannt ist, in denen tierärztliche Leistungen nach der o. g. Regelung in Anspruch genommen worden sind, können keine Angaben zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte gemacht werden.

Soweit Bund, Länder oder Gemeinden selbst Tierhalter sind (z. B. von Polizeipferden oder Polizeihunden) entsteht durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze sowie durch die Streichung des bislang geltenden § 3 Absatz 1 Satz 2, der die Deckelung der Gebühren auf den einfachen Satz vorsah, ein Mehraufwand, sofern tierärztliche Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Dieser Mehraufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Die Angabe von Behandlungskosten z. B. für die Behandlung von Diensthunden oder Dienstpferden wäre in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da die einfachen Gebührensätze nicht linear steigen, sondern für die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt worden sind, einschließlich Gebührensenkungen, die gegebenenfalls den Mehraufwand wiederum mindern würden.

Ein Bundesressort mit insgesamt ca. 600 Diensttieren in seiner Verantwortung hat ausgeführt, dass eine Aussage zu den zu erwartenden Mehrausgaben bei der Behandlung von Diensttieren im Sinne der konkreten Benennung des Haushaltsaufwandes nicht möglich sei. Bei Schätzung auf der Grundlage der Annahme der Abrechnung des maximalen Gebührensatzes in jedem Fall gehe man von einem Anstieg der Ausgaben für die Behandlung von Diensttieren im oberen sechsstelligen Bereich aus.

An der Abstimmung dieses Entwurfes haben sich sieben Länder beteiligt. Ein Land geht im Hinblick auf Polizeihunde von einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 130.000 Euro aus, wobei von einem zweifachen Gebührensatz ausgegangen wird.

Ein weiteres Land geht von einem finanziellen Mehraufwand von durchschnittlich rund 50 Prozent aus. Laut dem Land würde bei Zugrundelegung der Zahlen aus dem Jahr 2021 der finanzielle Mehraufwand bei rund 165.000 Euro im Jahr liegen.

Ein Land stellt durch die Mehrbelastung den Einsatz von Hunde-Rettungsstaffeln in Frage, da die Hunde von ehrenamtlichen Einsatzkräften geführt würden und die Kostenerstattung für Tierarztgebühren von öffentlicher Seite nicht flächendeckend gegeben sei. Auch die Gebührenerhöhungen im Allgemeinen würden durch Zuschüsse zur Unterhaltung von Tierheimen zu erheblichen Mehrkosten führen, die nicht näher beziffert werden könnten.

Bei den übrigen Ländern lagen keine Erkenntnisse über Mehrkosten vor.

Entstehender Mehrbedarf für den Bundeshaushalt ist im jeweils betroffenen Einzelplan finanziell auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die neu eingeführte Pflicht zur Angabe des Konsultationsgrundes in der Rechnung (§ 7 Absatz 3 Nummer 3) dürfte nur zu einem sehr geringen und kostenmäßig kaum erfassbaren Aufwand führen. Die Pflicht wird nur relevant, wenn eine Diagnose nicht möglich ist. Ferner wird der Grund der Inanspruchnahme tierärztlicher Hilfe ohnehin inzwischen in der Regel elektronisch aufgenommen, so dass die spätere Verknüpfung dieser Information mit der Rechnung ohne weiteres möglich ist.

Satz 3 gilt entsprechend für die Verknüpfung der berechneten Leistung (§ 7 Absatz 4 Nummer 4) mit der laufenden Nummer des Gebührenverzeichnisses.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Siehe oben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung enthält keine zu Erfüllungsaufwand führenden Pflichten für die Verwaltung, weder für den Bund noch für die Länder oder die Kommunen.

5. Weitere Kosten

Für Bürgerinnen und Bürger, die Tiere halten und tierärztliche Leistungen in Anspruch nehmen, ergeben sich auf Grund der erhöhten Entgelte für tierärztliche Leistungen entsprechende Mehrkosten. Diese können jedoch nicht beziffert werden. Der Vergleich mit durchschnittlichen Behandlungskosten, soweit solche zahlenmäßig erfasst sein sollten, wäre in diesem Zusammenhang nicht weiterführend, da die einfachen Gebührensätze nicht linear steigen, sondern für die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt worden sind, einschließlich der Gebührenabsenkungen, die gegebenenfalls den Mehraufwand wiederum mindern würden.

Gleiches gilt für die Wirtschaft (gewerbliche Tierhaltungsbetriebe). Die beteiligten Verbände haben, soweit sie eine Stellungnahme abgegeben haben, keine Angaben zur Mehrbelastung der Wirtschaftsbetriebe gemacht.

Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich zwar nicht ausschließen. Jedoch sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Ein Land kann die oben dargestellte Aussage nicht mittragen und verweist auf die Praxis seiner Tierseuchenkasse, die Tierhaltern Beihilfen u. a. in Form von Zuschüssen zu tierärztlichen Leistungen, z. B. für Blutprobenahmen, gewährt und eine Änderung dieser Beihilfegewährung europarechtlich nicht rasch zu vollziehen sei. Auch die Afrikanische Schweinepest würde Tierhalter zusätzlich durch erforderliche Nachweise belasten. Die Tierhalter würden daher höhere Tierarztkosten ggf. auf die Preise ihrer Produkte aufschlagen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Tierhalter verteuern sich tierärztliche Leistungen. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind durch die Anhebung der einfachen Gebührensätze nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, weil die Verbesserung der Einkunftssituation der Tierärzte dauerhaft sein sollte. Dieses Regelungswerk wird spätestens 4 Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert, um die Auswirkungen der neuen Gebühren abschätzen zu können.

B. Besonderer Teil

Die Vorschriften sind sowohl inhaltlich zum Teil als auch grundsätzlich redaktionell überarbeitet worden. Die inhaltlichen Änderungen sind unten begründet. Änderungen im Übrigen sind lediglich redaktioneller Art, die hier nicht gesondert begründet worden sind.

Zur Überschrift der Verordnung

Folgeänderung zur Änderung in § 1 Absatz 1 (siehe zu § 1). Der neue § 1 Absatz 1 bezieht sich zur Klarstellung nunmehr abstrakt auf „Leistungen“, die auch durch juristische Personen erbracht werden können. Dies soll auch durch die neue Überschrift der Verordnung ausgedrückt werden, die sich auch auf Leistungen bezieht.

Zu § 1 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Der neue § 1 Absatz 1 Satz 2 erstreckt den in § 1 Absatz 1 Satz 1 geregelten Grundsatz, dass Tierärztinnen und Tierärzten für ihre Leistungen Vergütungen zustehen, auch auf tierärztliche Leistungen, die durch juristische Personen (des Privatrechts und des öffentlichen Rechts) erbracht werden. Damit wird lediglich klargestellt, dass die Gebührenordnung für alle tierärztlichen Leistungen gilt. Damit ist es gleichgültig, in welchem rechtlichen Rahmen tierärztliche Leistungen erbracht werden, ob durch niedergelassene Praxisinhaber oder durch Angestellte einer juristischen Person. Gleichzeitig wird zur Klarstellung der Begriff „Barauslagen“ auf den gängigeren Begriff „Auslagen“ umgestellt.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt hier jedoch nicht vor. Die be-

reits bestehende Regelung ist lediglich um die Klarstellung ergänzt worden, dass auch juristischen Personen Gebühren nach der GOT zustehen, was bereits vor dieser Klarstellung gegolten hat.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht den bisherigen Sätzen 2 und 3 des bisherigen § 1 Absatz 1. Die Vorschrift definiert den einfachen Gebührensatz und eröffnet die Möglichkeit, von den geregelten Gebühren abweichen zu können.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 und stellt klar, dass in den Gebührensätzen des der GOT anliegenden Gebührenverzeichnisses die Umsatzsteuer nicht enthalten ist.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 2 (Gebührenhöhe)

§ 2 entspricht dem bisherigen § 2. Zur besseren Lesbarkeit ist die Vorschrift in zwei Absätze untergliedert worden. Ferner ist eine Klarstellung eingefügt worden, dass reguläre Sprechstunden solche bleiben, auch wenn eine individuelle Terminvereinbarung innerhalb der regulären Sprechstunden erforderlich sein sollte. Dies gilt bereits gegenwärtig.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch durch die Klarstellung nicht vor.

Zu § 3 (Gebührenhöhe in besonderen Fällen)

Zu Absatz 1

Satz 1 ist im Hinblick auf eine einfachere Anknüpfung im neuen Absatz 2 lediglich redaktionell geändert worden, also inhaltlich unverändert.

Der ursprüngliche Satz 2 ist gestrichen worden. Diese Änderung beinhaltet die Streichung einer Vorschrift, die seit Schaffung der Gebührenordnung für Tierärzte als Bundesregelung im Jahre 1971 gilt und offensichtlich aus den vor der Bundesregelung bestehenden Gebührenordnungen der Länder für tierärztliche Leistungen übernommen wurde. Diese Regelung kann nicht mehr als sachgerecht angesehen werden. Zum einen hat sich der Bestand von Tieren, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, seit 1971 erheblich verringert (z. B. hat sich der Bestand von Polizeipferden in den Ländern seit 1971 drastisch vermindert). Zum anderen beinhaltet die Regelung, die in Abweichung von § 2 Absatz 1 Satz

1 (Berechnung nach dem Einfachen bis Dreifachen des Gebührensatzes nach billigem Ermessen und den Umständen des Einzelfalles) die Berechnung lediglich des Einfachen Gebührensatzes vorschreibt, eine im Vergleich zu anderen Bürgern besondere Inanspruchnahme der Berufsgruppe der Tierärztinnen und Tierärzte, die Tiere behandeln, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden. Es ist für diese besondere Inanspruchnahme von Tierärztinnen und Tierärzten kein sachlicher Grund erkennbar, insbesondere weshalb sie zu Gunsten der öffentlichen Haushalte auf einen Teil ihres Einkommens verzichten sollen.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 vor. Diese Streichung beinhaltet jedoch keine Beschränkung, sondern beseitigt im Gegenteil eine Beschränkung zu Lasten der Tierärzte.

Zu Absatz 2

Der ursprüngliche Absatz 2 ist als Folgeänderung zur Streichung des ursprünglichen Satzes 2 in Absatz 1 (s. o.) gestrichen worden.

Der neue Absatz 2 entspricht mit Änderungen dem ursprünglichen Absatz 3. Die Änderung dient zwei Zwecken. Zum einen erfolgt als Folgeänderung die Anpassung an die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 (s. o.). Gleichzeitig wird jedoch der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf Fälle erstreckt, in denen Tierhalter tierärztliche Leistungen auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung in Anspruch nehmen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für Tierärztinnen und Tierärzte nicht die Möglichkeit bestehen soll, in bestimmten Fällen im Einzelfall auch eine höhere Gebühr ansetzen zu können.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o. g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt durch die Streichung des bisherigen Satzes 2 des Absatzes 1 vor. Diese Streichung beinhaltet jedoch keine Beschränkung, sondern beseitigt im Gegenteil eine Beschränkung zu Lasten der Tierärzte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit Änderungen dem ursprünglichen Absatz 4. Die Änderung bezweckt eine Klarstellung, welche Tiere als Nutztiere im Sinne der Vorschrift anzusehen sind. Tiere, die der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ihres Halters dienen, sollen weiterhin privilegiert bleiben.

Ferner wird die Möglichkeit eröffnet, die einfachen Gebührensätze für Leistungen, die auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen erbracht werden, um von bisher 50 vom Hundert auf 75 vom Hundert zu erhöhen. Die bisherige Erhöhungsmöglichkeit um 50 vom Hundert wurde im Jahre 1999 in die Gebührenordnung eingefügt. Eine Anpassung ist im Hinblick auf einen sachgerechten Interessensausgleich zwischen Tierhaltern, die Tiere gewerblich nutzen, und der Tierärzteschaft sachgerecht.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die bereits bestehende Erhöhungsmöglichkeit für die Tätig-

keit bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen, enthält keine die Berufsausübung beschränkende Wirkung, sondern wirkt sich im Gegenteil günstiger als die bestehende Regelung aus. Im Übrigen dienen die Änderungen lediglich der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung liegt bei diesen daher nicht vor.

Zu § 4 (Gebühren für tierärztlichen Notdienst)

§ 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3a. Satz 3, wonach für die instrumentale Samenübertragung bei Einzeltieren eine Ausnahme von den Gebühren für den Notdienst bestand, ist gestrichen worden, da kein sachlicher Grund für die Privilegierung dieser tierärztlichen Leistung zu Lasten der durchführenden Tierärztinnen und Tierärzte erkennbar ist.

Die Notdienstgebühr darf im Übrigen, wie bereits in der Begründung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Tierärztegebührenordnung ausgeführt worden ist (Bundesrats-Drucksache 588/19), in der gleichen Angelegenheit nur einmal erhoben werden, auch wenn mehrere Tiere eines Tierhalters im Rahmen des Notdienstes tierärztlich versorgt werden müssen. Diese Einschränkung der Erhebung der Notdienstgebühr trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 12 Absatz 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung bei der Regelung der Entgelte für tierärztliche Leistungen auch die berechtigten Interessen der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten zu berücksichtigen sind. In Bezug auf Einzeltiere soll die Regelung verhindern, dass ein Tierhalter wegen der in der einer notdienstlichen Behandlung festgestellten Erkrankung seines Tieres mehrmals die Notdienstgebühr entrichten muss, wenn diese festgestellte Erkrankung fortwährt und möglicherweise eine erneute notdienstliche Behandlung erfordert. In Bezug auf mehrere Tiere eines Tierhalters (Haustiere und Nutztiere) soll die Regelung verhindern, dass Tierhalter für jedes Tier die Notdienstgebühr zahlen müssen, wenn mehrere Tiere eines Haustierhalters oder eines Nutztierbestandes von derselben Erkrankung betroffen sind.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Änderung hat keine die Berufsausübung beschränkende Wirkung..

Zu § 5 (Sonstige abweichende Gebührensätze)

§ 5 Absatz 1 und 2 werden um die Möglichkeit erweitert, dass Vereinbarungen über die Abweichung von den Gebührensätzen und über den Inhalt der Bestandsbetreuung auch elektronisch erfolgen können. Im Übrigen entspricht § 5 dem bisherigen § 4.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 6 (Verbot von Doppelbewertungen)

§ 6 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 5.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 7 (Gebühren- und Rechnungsbestandteile, Fälligkeit)

§ 7 entspricht in geänderter Form dem bisherigen § 6. Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung in Absatz 3 (s. u.).

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist unverändert.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu Absatz 2

Zur Klarstellung wird der Begriff „Barauslagen“ auf den gängigeren Begriff „Auslagen“ umgestellt.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu Absatz 3

Der ergänzte Satz 1 stellt klar, dass eine Rechnung zu erteilen ist, da anderenfalls die Forderung nicht fällig wird. Zudem wird dadurch der Beginn der Verjährungsfrist beeinflusst, der von der Entstehung des Anspruchs abhängt. Gleichlautende Regelungen finden sich in Gebührenordnungen der humanmedizinischen Heilberufe.

Die Ergänzung in der Nummer 3 um die Angabe des Konsultationsgrundes ist aus Transparenz- und Akzeptanzgründen sachgerecht, da aus der Rechnung für den Patientenbesitzer ausdrücklich hervorgeht, weshalb tierärztliche Hilfe in Anspruch genommen worden ist, wenn z. B keine Diagnose möglich ist.

Ferner wird zur Klarstellung der Begriff „Barauslagen“ auf den gängigeren Begriff „Auslagen“ umgestellt.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Änderungen haben keine die Berufsausübung beschränkende Wirkungen.

Zu § 8 (Außerordentliche Leistungen)

§ 8 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 7.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 9 (Arzneimittelpreise)

§ 9 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 8.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 10 (Entschädigungen, Wegegeld)

§ 10 entspricht dem bisherigen § 9. Es erfolgte lediglich in dem neuen Absatz 4 eine Klarstellung, dass das Absehen der Geltendmachung des Wegegeldes oder der Reiseentschädigung im begründeten Einzelfall vor Erbringen der Leistung der Tierärztin oder des Tierarztes in Textform zu vereinbaren und dem Zahlungspflichtigen ein Doppel der von ihm und dem Zahlungspflichtigen gezeichneten Textform auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln ist. Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 11 (Gebühren für im Beitrittsgebiet erbrachte Leistungen)

§ 11 entspricht ohne Änderungen dem bisherigen § 10.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Eine inhaltliche Änderung liegt jedoch nicht vor.

Zu § 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Tierärztegebührenordnung. Für das Inkrafttreten ist eine dreimonatige Frist vorgesehen, um Einrichtungen, die tierärztliche Leistungen erbringen, die Umstellung auf das neue Leistungssystem zu ermöglichen.

Zur Anlage

Der in der Anlage niedergelegte Katalog tierärztlicher Leistungen ist in mehrjähriger Tätigkeit durch die Bundestierärztekammer erarbeitet worden. Die Höhen der einzelnen Gebühren sind durch das im Allgemeinen Teil der Begründung genannte Forschungsprojekt ermittelt worden. Ziel war, den wirtschaftlichen Bedingungen angepasste angemessene Vergütungen der tierärztlichen Leistungen zu schaffen, nicht zuletzt um die Attraktivität der kurativen tierärztlichen Tätigkeit zu steigern und die Existenz auch kleiner und mittlerer Tierarztpraxen zu erhalten. Damit soll eine möglichst flächendeckende Tierversorgung ermöglicht werden.

Zur Richtlinie (EU) 2018/958 (Verhältnismäßigkeit)

Die o.g. Richtlinie regelt nach Artikel 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungen für Berufsausübungsbeschränkungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im vorliegenden Fall werden sowohl neue Gebührentatbestände eingeführt als auch bestehende Gebührentatbestände der Höhe nach geändert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schließt die Garantie der freien

Berufsausübung die Freiheit ein, das Entgelt für berufliche Leistungen frei mit den Interessenten auszuhandeln (z. B. BVerfGE 116, 163-202, in Juris: RN 59). Damit ist die Einführung neuer Gebührentatbestände und Gebührenhöhen als Beschränkung der tierärztlichen Berufsausübung anzusehen und an Hand der Vorgaben der o. g. Richtlinie zu prüfen.

1. Allgemeine Prüfung

Die o. g. Richtlinie führt in Artikel 4 Absatz 2 aus:

„(2) Der Umfang der Prüfung nach Absatz 1 steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.“

Bei den tierärztlichen Leistungen in der Anlage handelt es sich um über 1000 Einzelleistungen. Das Eingehen auf jede einzelne Leistung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre, wenn überhaupt, lediglich mit einem sehr erheblichen Zeitaufwand leistbar und wird damit als unverhältnismäßig angesehen. Daher wird unter Bezug auf die oben zitierte Regelung die Anlage lediglich in allgemeiner Weise bewertet.

Die Festsetzung der Gebührenhöhen für die einfachen Gebührensätze ist das Ergebnis des o. g. Forschungsprojektes, das das Ziel hatte, zu eruieren, welche Gebührenhöhen für die einfachen Gebührensätze eine der bestehenden wirtschaftlichen Lage angemessene Vergütung der tierärztlichen Leistungen gewährleisten. Im Vergleich zu den bestehenden Gebührenhöhen kam es in circa 84 Prozent der Leistungen zu Erhöhungen der einfachen Gebührensätze, in circa 16 Prozent zu Absenkungen.

2. Bereits bestehende Leistungen mit Änderung der Gebührenhöhe

2.1 Erhöhung der Gebührensätze

Soweit bereits bestehende Leistungen betroffen sind, werden keine neuen Gebührenregelungen eingeführt, eine Änderung dieser Regelungen findet lediglich durch die Anpassung der Höhe der betroffenen Gebührensätze statt. Die Erhöhungen der bereits bestehenden Gebührensätze wirken sich jedoch nicht als die Berufsausübung beschränkend aus, sondern wirken im Gegenteil zu Gunsten der Tierärzte. Insofern bedarf es hier keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung. Gleichwohl werden diese Gebührenerhebungen unten in der Darstellung der Vorgehensweise in dem o. g. Forschungsprojekt mitumfasst.

2.2 Absenkung der Gebührensätze

Soweit Gebührenhöhen für bereits bestehende Leistungen abgesenkt worden sind, liegen im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage neue Beschränkungen der Berufsausübung vor.

3. Neue Leistungen

Soweit neue tierärztliche Leistungen eingeführt werden, liegen ebenfalls neue Beschränkungen der Berufsausübung vor.

In dem o. g. Forschungsprojekt wird die Erarbeitung der neuen Gebührensätze wie folgt dargestellt:

Zitatanfang:

„5.4.5 Vorgehen bei der Neubewertung der Gebührensätze

Die Neubewertung erfolgt in einer Einzelfallbetrachtung der Gebührensätze auf den Entwurf der GOT der Bundestierärztekammer aus dem Jahr 2012. Dabei finden insbesondere die veränderten finanziellen und strukturellen Auswirkungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis

sowie weitere Kriterien wie Akzeptanz, Praktikabilität und Vergleichbarkeit der Leistungen Berücksichtigung.

Die Ableitung der Gebührensätze erfolgt anhand eines festgelegten Schemas, über das jede Leistung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien geprüft wird. Das Bewertungsmodell ist dabei hierarchisch mit Bezug auf die Datenverfügbarkeit aufgebaut. Dies bedeutet, dass jede Leistung zunächst bzgl. der Bedingung an die Datenverfügbarkeit der ersten Hierarchieebene geprüft wird. Ist diese Bedingung gegeben, erfolgt die Bewertung auf dieser Grundlage. Ist die Bedingung nicht erfüllt, wird die nächste Hierarchieebene geprüft. Dieses Verfahren kann bis zur fünften Hierarchieebene fortgeführt werden.

Das Verfahren ist so gestaltet, dass eine vollständige Neubewertung der Gebührenhöhe auf Basis statistischer Erhebungen bei Leistungen erfolgt, die quantitativ in den Tierarztpraxen am häufigsten anfallen und damit auch einen Großteil der Einnahmen generieren. Des Weiteren findet eine Neubewertung bei Leistungen statt, bei denen die Tierärzteschaft den größten Bedarf zur Anpassung der Gebührenhöhe sieht. Andere Leistungen werden anhand von bestehenden Gebührensätzen auf das aktuelle Kostenniveau der Tierarztpraxen angepasst. ...

1. Ebene: Verwendung der begrenzten Zeitgebühr

Die begrenzte Zeitgebühr wird verwendet, wenn eine valide Datengrundlage aus der Zeiterhebung vorliegt. Der Zeitaufwand für die Leistungserbringung wurde im Zuge der Onlinebefragung von praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten erhoben. Er ist definiert als „Arbeit am Tier zuzüglich Beratungsleistungen im einfachen Regelfall“. Die erhobenen Angaben wurden einer automatisierten und einer manuellen Qualitätsprüfung unterzogen, um Teilnehmende mit fehlerhaften Angaben zu identifizieren. Diese Teilnehmenden wurden in der weiteren Auswertung nicht berücksichtigt. Mit den verbleibenden Zeitangaben erfolgte die Bildung eines Mittelwerts. Zur weiteren Erhöhung der Datenqualität wurde dieser Mittelwert um Ausreißer bereinigt. Dies bedeutet, dass bei der Mittelwertbildung jeweils die oberen und unteren 10 % der Zeitangaben unberücksichtigt blieben (gestutzter Mittelwert).

Der gestutzte Mittelwert wird in der Regel als valide angesehen, wenn zu einer Leistung mindestens 20 Zeitangaben vorliegen. Bei ausreichenden Vergleichswerten (z.°B. über andere Tierarten) sind auch abweichende Anzahlen möglich. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wird der gestutzte Mittelwert der Zeitangaben mit den kalkulierten Kosten je Behandlungsminute (► Kapitel 5.4.3) multipliziert. Dieser Wert berücksichtigt daher die aktuelle Kostenstruktur einer Tierarztpraxis im Jahr 2021. **Um auch weitere Aspekte wie beispielsweise Akzeptanz und Planungssicherheit zu berücksichtigen, wird die Gebührenhöhe bei gleichen oder vergleichbaren Leistungen auf + 60 % bzw. – 20 % bezogen auf die Gebührenhöhe der GOT 2020 (oder den Gebührenvorschlag der BTK) begrenzt.**

2. Ebene: Verwendung der Zeitgrundlage nach Expertenvorschlägen 2020

Die Expertenschätzung aus dem Jahr 2020 wird verwendet, wenn eine plausibilisierte Zeitschätzung für eine Leistung vorliegt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Stomatologie und Ophthalmologie. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe werden die Zeitschätzungen mit den kalkulierten Kosten je Behandlungsminute (► Kapitel 5.4.3) multipliziert. Somit wird auch bei dieser Berechnung die aktuelle Kostenstruktur einer Tierarztpraxis im Jahr 2021 berücksichtigt.

3. Ebene: Pauschale Erhöhung der Gebührensätze aus der GOT 2020

Eine pauschale Erhöhung der Gebührensätze aus der GOT 2020 wird vorgenommen, wenn ein Gebührensatz für eine gleiche oder vergleichbare Leistung in der aktuellen Gebühren-

ordnung vorliegt. Um die gestiegenen Kosten für den Betrieb einer Tierarztpraxis angemessen zu berücksichtigen, wird eine Kostensteigerung von 19 % auf den aktuellen Gebührensatz angerechnet. Die Herleitung der Kostensteigerung ist in Kapitel 5.4.4 dargestellt.

4. Ebene: Pauschale Erhöhung der gesonderten Gebührensätze der BTK (2012)

Eine pauschale Erhöhung der Gebührensätze der BTK aus dem Jahr 2012 wird vorgenommen, wenn ein plausibilisierter Gebührensatz für eine entsprechende Leistung vorliegt. Um die gestiegenen Kosten für den Betrieb einer Tierarztpraxis angemessen zu berücksichtigen, wird eine Kostensteigerung von 21,9 % auf den aktuellen Gebührensatz angerechnet. Die Herleitung der Kostensteigerung ist in Kapitel 5.4.4 dargestellt.

5. Ebene: Individuelle Ermittlung eines angemessenen Gebührensatzes

Wenn keine der Bedingungen aus den vorherigen Ebenen erfüllt ist oder eine andere Bemessungsgrundlage nötig ist, erfolgt eine individuelle Ermittlung von angemessenen Gebührensätzen. Auch bei diesem Vorgehen erfolgt die Bemessung faktenbasiert (beispielsweise über die Betrachtung einzelner Gerätekosten). Zur Ermittlung dieser wenigen verbleibenden Gebühren wurden insbesondere auch die beiden Workshops mit der AG GOT genutzt. Es handelt sich dabei um plausibel begründete Einschätzungen der Experten, nicht jedoch um Berechnungen des Auftragnehmers.

6. Voraussichtlicher Nutzen und Verwertbarkeit der Ergebnisse

Der voraussichtliche Nutzen und die Verwertbarkeit der Ergebnisse werden aus mehreren Gründen als sehr hoch eingestuft.

Anwendung einer etablierten Methodik unter Einbeziehung der Praxis

Neben der Anwendung von wissenschaftsbasierten Forschungsmethoden wurde ein besonderes Augenmerk auf den Informationsaustausch mit Praktikern gelegt.

Durch die zu Projektbeginn durchgeführte Sekundärdatenanalyse konnten die relevanten Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Tierarztpraxis umfassend analysiert werden. Für die Erstellung des Gutachtens wurden insbesondere die Entwicklungen dieser Rahmenbedingungen und der Kostenfaktoren für den Betrieb einer Tierarztpraxis im Zeitverlauf seit der letzten grundlegenden Novellierung der GOT im Jahr 1999 genauer betrachtet. Diese Sekundärdatenanalyse, deren Ergebnisse in Kapitel 5.1 ausführlich dargestellt sind, diente als wichtiger Eckpfeiler für die Neubewertung der Leistungen in der GOT. So ist das Projektergebnis in Form des überarbeitenden Gebührenkatalogs dazu geeignet, unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen und Kostenfaktoren eine Tierarztpraxis wirtschaftlich zu betreiben.

Die zur Ermittlung der jeweiligen Gebührenhöhe herangezogenen Behandlungszeiten inklusive der dazugehörigen Vorbereitung und Beratung wurden in erster Linie durch die Befragung von praktischen Tierärztinnen und Tierärzten ermittelt. Dieses Vorgehen ermöglicht eine faire Bemessungsgrundlage der einzelnen Leistungen und zeigt die praxisnahe Bewertung der Gebührensätze.

Einschränkend sei hier zu erwähnen, dass es sich bei den angegebenen Zeitwerten um gefühlte Einschätzungen der Befragten und nicht um tatsächlich gemessenen Behandlungszeiten handelt.

Neben den ermittelten Zeitwerten wurden in ausführlichen Expertengesprächen auch Faktoren, wie besonders hohe Gerätekosten oder größere Risiken erörtert und in die Bewertung der entsprechenden Leistungen einbezogen. Die genaue Methodik und die Ergebnisse

im Zusammenhang mit der Neubewertung der Gebühren sind in Kapitel 5.4 dieser Abhandlung im Detail erläutert.

Dringlichkeit der Anpassung

Nicht nur die ausgewogene Kombination aus Wissenschaft und Praxis während der Neubewertung der Gebührenhöhe sprechen für einen hohen praktischen Nutzen und eine gute Verwendbarkeit der Ergebnisse.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die enorme Dringlichkeit der Anpassung der GOT an den aktuellen technischen und wissenschaftlichen Stand in der Tiermedizin, sowie an die veränderten Rahmenbedingungen, welche den Betrieb einer Tierarztpraxis beeinflussen.

So spiegelt nicht nur die hohe Teilnahmebereitschaft der Tierärzte an der Onlineumfrage die große Bedeutung dieses Themas wider, sondern insbesondere auch die Aussagen in den Experteninterviews. Aus diesen Gesprächen, deren Ergebnisse in Kapitel 5.3 ausführlich dargelegt sind, geht mehrheitlich hervor, dass die aktuelle GOT dringend an die aktuelle Situation im Bereich der Tierarztpraxen angepasst werden müsste. Diese Meinung wird nicht nur von Tierärzten, sondern auch von anderen Stakeholdern (Halterverbände, Wissenschaft, etc.) vertreten.

Einbeziehung aller relevanten Stakeholdergruppen

Im Kontext des Nutzens und der Verwertbarkeit der Ergebnisse ist abschließend noch positiv herauszustellen, dass im Rahmen der Gutachtenerstellung auch die begründeten Interessen weiterer relevanter Stakeholder, wie z. B. der Tierhalterverbände (einschließlich Bauernverband), der Tierversicherungen, der Wissenschaft, des Tierschutzes und der öffentlichen Institutionen mit einbezogen wurden.

Dieses Vorgehen erhöht nicht nur die Akzeptanz einer zukünftig erscheinenden novellierten GOT, sondern trägt auch wesentlich zur Erfüllung des § 12 Absatz 1 Satz 2 der Bundes-Tierärzteordnung bei. Denn demnach sind bei der Festsetzung der Entgelte den berechtigten Interessen der Tierärztinnen und Tierärzte, und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Gutachten ist das Ergebnis eines umfassenden Forschungsvorhabens und liefert objektive sowie transparente Ergebnisse für die Bewertung der Angemessenheit der Entgelte für die in der GOT aufgeführten Leistungen. Somit ist das Ergebnis als Entscheidungshilfe für das BMEL geeignet, um eine evidenzbasierte Diskussion über die anstehende umfassende Novellierung der GOT hinsichtlich der Gebührensätze auf Basis des Vorschlages der Bundestierärztekammer aus dem Jahr 2012 sowie ggf. weitere Rechtsetzungsmaßnahmen anzustoßen.“

Zitatende.

Aufgrund dieser plausiblen Ausführungen und der übrigen hier nicht zitierten Teile des Forschungsprojektes werden sowohl die Absenkungen bestehender Leistungen als auch die Einführung neuer tierärztlicher Leistungen als verhältnismäßig im Sinne der einschlägigen Normen der Richtlinie (EU) 2018/958 (siehe oben V. Nr. 2 b) angesehen, wobei die Kriterien, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f der o. g. Richtlinie angeführt sind, für die GOT nicht relevant sind. Die Gebührenänderungen bzw. Neueinführung von tierärztlichen Leistungen dienen, wie die GOT als solche, dem Tierschutz, dem Verbraucherschutz und der menschlichen Gesundheit (Schutz dieser vor Zoonosen) (siehe auch oben V.).